



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich

ALLGEMEINE VERTRAGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

(im Folgenden kurz AVB Bau genannt)

der

ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH,
ecoplus Beteiligungen GmbH und der
ecoplus. Immobilien GmbH

sowie allen Töchterunternehmen

Fassung vom 14.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	5
2. Normative Verweisungen	5
3. Begriffe.....	7
4. Verfahrensbestimmungen	8
4.1. Allgemeines	8
4.2. Hinweise für die Erstellung von Angeboten	8
4.2.1. Erstellung der Angebote	8
4.2.2. Interessenskonflikte	8
4.2.3. Datenschutz.....	8
4.2.4. Angaben	8
4.2.5. Eigene Positionen.....	9
4.2.6. Regieleistungen.....	9
5. Vertrag	9
5.1. Vertragsbestandteile	9
5.1.1. Allgemeines	9
5.1.2. Maßgebende Fassung	10
5.1.3. Reihenfolge der Vertragsbestandteile.....	10
5.2. Fristen	10
5.3. Vertragspartner	10
5.3.1. Vertretung.....	10
5.3.2. Bietergemeinschaft (BIEGE) und Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	11
5.3.3. Subunternehmer (Nachunternehmer)	11
5.3.4. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	11
5.4. Beistellung von Unterlagen	11
5.5. Verwendung von Unterlagen	11
6. Laufzeit des Vertrages	12
7. Rücktritt vom Vertrag	12
7.1. Allgemeines	12
7.2. Form des Rücktritts	12
7.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag	12
8. Leistung, Durchführung	13
8.1. Beginn und Beendigung der Leistung	13
8.1.1. Beginn der Leistung, Zwischentermine	13
8.1.2. Beendigung der Leistung	13
8.1.3. Vorzeitiger Beginn der Leistung.....	13
8.1.4. Vorzeitige Beendigung der Leistung	13
8.2. Leistungserbringung.....	13
8.2.1. Ausführung	13
8.2.2. Nebenleistungen.....	14
8.3. Prüf- und Warnpflicht	15
8.4. Zusammenwirken im Baustellenbereich	15
8.5. Überwachung	15
8.6. Dokumentation	16
8.6.1. Allgemeines	16
8.6.2. Besprechungsprotokolle	16
8.6.3. Beeinspruchung.....	16
8.6.4. Führung eines Baubuches	16
8.6.5. Führung der Bautagesberichte	16
8.6.6. Aufmaßbuch	16
8.7. Ausgewählte weitere Leistungspflichten.....	16
8.7.1. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Infrastrukturver- und entsorgung	16
8.7.2. Einbauten	17
8.7.3. Geschäftsbezeichnung und Aufschriften.....	17
8.7.4. Baustellensicherung	17
8.7.5. Benutzung von Straßen und Wegen	17
8.7.6. Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte	17
8.7.7. Anfallende Materialien und Gegenstände	18
8.7.8. Funde	18

8.7.9.	Probetrieb	18
8.7.10.	Güte- und Funktionsprüfung	18
9.	Vergütung	19
9.1.	Festpreise und veränderliche Preise	19
9.2.	Berichtigung von Preisaufgliederungen	19
9.3.	Garantierte Angebotssumme	19
9.4.	Regieleistungen	20
9.5.	Nachlass	20
10.	Verzug	20
10.1.	Allgemeines	20
10.2.	Fixgeschäft	20
10.3.	Vertragsstrafe	21
10.3.1.	Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe	21
10.3.2.	Berechnung der Vertragsstrafe	21
10.3.3.	Teilverzug	21
11.	Leistungsabweichung und ihre Folgen	21
11.1.	Allgemeines	21
11.2.	Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	21
11.2.1.	Zuordnung zur Sphäre des AG	21
11.2.2.	Zuordnung zur Sphäre des AN	22
11.3.	Mitteilungspflichten	22
11.4.	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	22
11.4.1.	Voraussetzungen	22
11.4.2.	Ermittlung	22
11.4.3.	Anspruchsverlust	23
11.5.	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	23
11.6.	Nachtragsangebote	23
12.	Übernahme	23
12.1.	Arten der Übernahme	23
12.2.	Förmliche Übernahme	23
12.3.	Formlose Übernahme	24
12.4.	Einbehalt wegen Mängel, Bauschäden und Verunreinigungen	24
12.5.	Verweigerung der Übernahme	24
12.6.	Rechtsfolgen der Übernahme	24
12.7.	Übernahme von Teilleistungen	24
12.8.	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	24
13.	Schlussfeststellung	24
13.1.	Zeitpunkt der Schlussfeststellung	24
13.2.	Durchführung der Schlussfeststellung	25
13.3.	Entfall der Schlussfeststellung	25
14.	Abrechnung	25
14.1.	Abrechnungsgrundlagen	25
14.2.	Mengenberechnung	25
14.2.1.	Allgemeines	25
14.2.2.	Mengenermittlung nach Planmaß	25
14.2.3.	Mengenermittlung nach Aufmaß	25
14.2.4.	Abrechnung Erdarbeiten	26
14.2.5.	Beigestellte Materialien	26
14.3.	Abrechnung der Regieleistungen	26
14.3.1.	Allgemeines	26
14.3.2.	Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen	26
14.3.3.	Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern	26
14.3.4.	Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe	27
14.3.5.	Abrechnung der Beistellung von Geräten	27
14.3.6.	Abrechnung der Fremdleistungen	27
14.3.7.	Abrechnung der sonstigen Kosten	27
15.	Rechnungslegung	27
15.1.	Allgemeines	27
15.2.	Teil- oder Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	28
15.3.	Schlussrechnung	28
15.4.	Teilschlussrechnungen	28

15.5.	Vorlage von Rechnungen	28
15.6.	Mangelhafte Rechnungslegung	28
15.7.	Verzug bei Schlussrechnungslegung	29
15.8.	Prüfung von Rechnungen durch den Auftraggeber:	29
16.	Zahlung	29
16.1.	Fälligkeiten	29
16.2.	Annahme der Zahlung, Vorbehalt, Nachforderungen und Überzahlungen	29
16.3.	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	29
16.4.	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	30
17.	Sicherstellung	30
17.1.	Kautions	30
17.2.	Deckungsrücklass	30
17.3.	Haftungsrücklass	30
17.4.	Sicherstellungsmittel	30
18.	Haftungsbestimmungen	31
18.1.	Gefahrtragung	31
18.2.	Kostentragung der Wiederherstellung	31
18.3.	Schadensfeststellung	31
18.4.	Haftung des AN	31
18.5.	Haftung des AG	31
18.6.	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	32
18.7.	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	32
18.7.1.	Haftung des AG	32
18.7.2.	Geteilte Haftung	32
18.7.3.	Haftung des AN	32
18.8.	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	32
18.9.	Höhere Gewalt	32
19.	Gewährleistung	32
19.1.	Umfang	32
19.2.	Einschränkung	33
19.3.	Geltendmachung von Mängeln	33
19.4.	Gewährleistungsfrist	33
19.5.	Rechte aus der Gewährleistung	33
20.	Datenschutz	34
20.1.	Datenschutzerklärung	34
20.2.	Verarbeitung personenbezogener Daten	34
21.	Elektronische Signatur	34
21.1.	Elektronische Vergabe	34
22.	Schlussbestimmungen	34
22.1.	Kommunikation	34
22.2.	Vertragssprache	35
22.3.	Streitigkeiten	35
22.3.1.	Leistungsfortsetzung	35
22.3.2.	Schlichtungsverfahren	35
22.3.3.	Schiedsgericht	35
22.4.	Änderungen der AVB/AGB	35
22.5.	Abtretung	35
22.6.	Salvatorische Klausel	35
22.7.	Rechtswahl und Gerichtsstand	35

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die folgenden allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen einerseits **der ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**, Niederösterreich-Ring 2, 3100 St. Pölten, FN 90237b, der **ecoplus. Immobilien GmbH**, IZ NÖ-Süd, Str.3, 2355 Wiener Neudorf, FN 258746i, der **ecoplus Beteiligungen GmbH**, Niederösterreich-Ring 2, 3100 St. Pölten, FN 216580a, sowie allen deren **Töchter-Unternehmen**, insbesondere Errichtungs- und Betriebsgesellschaften (im Folgenden jeweils „AG“) und andererseits deren Kunden und Geschäftspartner (im Folgenden „AN“) für alle Geschäfte über Bauleistungen, die auf welche Art auch immer – sei es unter Anwesenden oder auf sonstigem Wege – getätigt werden und wurden. Insbesondere sind dies daher Verträge über die Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken sowie sonstige Leistungen iSd § 5 BVergG 2018.
- 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich. Maßgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Mit Geschäftsabschluss ebenso wie mit Abgabe eines Angebotes erklärt sich der AN mit diesen AVB einverstanden und ist an sie gebunden. Die Anwendung abweichender, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN, welcher Art auch immer, ist – selbst bei Kenntnis – jedenfalls ausgeschlossen, außer sie wurden vom AG vorweg schriftlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Vertragsbedingungen und der Leistung können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Das gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen auf Seiten des AG führen in keinem Fall zur Anerkennung von abweichenden Vertrags- oder Leistungsbestimmungen. Diese AVB gelten auch für künftige Geschäftsabschlüsse, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3. AN und somit Vertragspartner iSd AVB sind **ausschließlich Unternehmer**. Die Abgrenzung zwischen Verbraucher und Unternehmen wird im Sinn des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) vorgenommen, insbesondere sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, Unternehmer im Sinne dieser AVB. Der AN bestätigt, Unternehmer zu sein. Im Falle der Leistungserbringung durch die AG verstehen sich allfällige Angebote und Präsentationen der Tätigkeiten auf ihrem jeweiligen Webauftritt als ausschließlich auf Österreich, sohin an Kunden, deren Unternehmenssitz in Österreich liegt, ausgerichtet.

2. Normative Verweisungen

- 2.1. Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

BVergG 2018 – Bundesvergabegesetz 2018

BGBl. II Nr. 211/2018, BGBl. II Nr. 605/2020 – Schwellenwertverordnung 2018

ÖNORM B 2110: 2009

ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen

ÖNORM B 2061, Preisermittlung für Bauleistungen – Verfahrensnorm

ÖNORM B 2062, Aufbau von standardisierten Leistungsbeschreibungen [...]

ÖNORM B 2063, Ausschreibung, Angebot und Zuschlag [...]

ÖNORM B 2111, Umrechnung veränderlicher Preise von Bauleistungen – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2114, Vertragsbestimmungen bei [...] Abrechnung von Bauleistungen [...]

ÖNORM B 2202, Arbeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit bei Trockenlegung [...]

ÖNORM B 2203-1, Untertagebauarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Zyklischer Vortrieb

ÖNORM B 2203-2, Untertagebauarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb

ÖNORM B 2205, Erdarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2206, Mauer- und Versetzarbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2207, Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten – Werkvertragsnorm

ÖNORM B 2209-1, Abdichtungsarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Bauwerke

ÖNORM B 2209-2, Abdichtungsarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 2: Genutzte Dächer
ÖNORM B 2210, Putzarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2211, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2212, Trockenbauarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2213, Steinmetz- und Kunststeinarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2214, Pflasterarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2215, Zimmermeister- und Holzbauarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2217, Bautischlerarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2218, Verlegung von Holzfußböden – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2219, Dachdeckerarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2220, Schwarzdeckerarbeiten – Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten [...]
ÖNORM B 2221, Bauspenglerarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2222, Terrazzoarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2223, Tapetenarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2225, Schlosser- und Stahlbauarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2227, Glaserarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2230-1, Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 1: Beschichtung auf Holz
ÖNORM B 2230-2, Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 2: Beschichtung auf Mauerwerk [...]
ÖNORM B 2230-3, Malerarbeiten – Werkvertragsnorm – Teil 3: Beschichtung auf Metall
ÖNORM B 2230-4, Maler- und Dämmarbeiten – Aufbringen von Brandschutzbeschichtungen [...]
ÖNORM B 2230-5, Malerarbeiten – Beschichtung auf Kunststoff – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2232, Estricharbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2233, Setzen von Kachelöfen – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2236-1, Klebearbeiten für Bodenbeläge – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2241, Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2242-1, Herstellung von Warmwasser-Fußbodenheizungen, Verfahrensbestimmungen
ÖNORM B 2242-2, Teil 2, Vertragsbestimmungen für das Heizsystem
ÖNORM B 2242-4, Teil 4, Vertragsbestimmungen für den Estrich
ÖNORM B 2242-5, Teil 5, Vertragsbestimmungen für keramische Bodenbeläge [...]
ÖNORM B 2242-6, Teil 6, Vertragsbestimmungen für textile und elastische Beläge
ÖNORM B 2242-7, Teil 7, Vertragsbestimmungen für Holzfußböden
ÖNORM B 2251, Abbrucharbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2252, Gerüstarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2253, Mechanisches Bearbeiten von Beton und Mauerwerk [...]
ÖNORM B 2259, Herstellung von Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen [...]
ÖNORM B 2260-1, Dämmarbeiten, Teil 1: Kälte-, Wärme-, Schall- und Branddämmarbeiten [...]
ÖNORM B 2279, Spezialtiefbauarbeiten – Aufschluss-, Brunnen- und Grundbauarbeiten
ÖNORM B 2280, Verbauarbeiten – Werkvertragsnorm
ÖNORM B 2299, Korrosionsschutzarbeiten bei Stahlbauten – Werkvertragsnorm
ÖNORM H 2201, Herstellung von Zentralheizungsanlagen [...]
ÖNORM H 2202, Herstellung von Gas-, Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen
ÖNORM H 2203, Herstellung von Elektroinstallations-, ua sicherheitstechnischen Anlagen [...]
ÖNORM H 2204, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Großküchentechnik
ÖNORM H 2205, Herstellung von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen – Werkvertragsnorm
ÖNORM H 2210, Bestimmungen für Planungs- und Objektüberwachungsleistungen TGA

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB
Unternehmensgesetzbuch – UGB
Zivilprozessordnung – ZPO
Denkmalschutzgesetz – DMSG
Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960
Konsumentenschutzgesetz – KSchG
Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
Unternehmensreorganisationsgesetz – URG
Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
Mineralrohstoffgesetz – MinroG
Festsetzungsverordnung 1997

ONR 22110, Schiedsvertrag und Schiedsordnung für [...] geschlossene Bauverträge
ONR 22112, Schiedsordnung des ON-Bauschiedsgerichts
ONR 22113, Schlichtungsordnung des ON-Bauschiedsgerichts

3. Begriffe

Für die Anwendung dieser AVB gelten die Begriffsdefinitionen des BVerG 2018, der ÖNORM B 2100, ÖNORM A 2050 und die folgenden:

- 3.1. **Bauleistungen:** Zusätzlich zur Definition in § 5 BVerG 2018 gelten als Bauleistung iSd AVB auch die Herstellung, Änderung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung, Demontage oder Abbruch von Bauwerken und Bauteilen, Landschaftsbau und sonstige Bauarbeiten jeder Art im Rahmen eines Werk- oder Werkliefervertrages, ferner erforderliche Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten sowie Errichtung und Demontage oder Abbruch von Hilfsbauwerken sowie Leistungen der Haustechnik. Dies umfasst auch die Lieferung, Errichtung und Demontage oder Abbruch aller fest mit einem Bauwerk verbundenen Gegenstände. Zu den Leistungen der Haustechnik gehören die Herstellung, Änderung, Reparatur, Wartung, und Demontage von haustechnischen Anlagen und von Teilen derselben, zB aus den Bereichen der Lüftungstechnik, Kältetechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, des Aufzugbaues sowie weiterer technischer Gebäudeausrüstungen.
- 3.2. **Baustelle:** Vom AG zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte (allenfalls in den Ausschreibungsunterlagen definierte) definierte Flächen und Räume.
- 3.3. **Baustellenbereich:** Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte (allenfalls in den Ausschreibungsunterlagen definierte) Flächen und Räume. Beispielsweise zusätzlich zur Baustelle zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.
- 3.4. **Baustellenzufahrt:** Anbindung des Baustellenbereiches an das öffentliche Verkehrsnetz
- 3.5. **Baustraße:** Verkehrsweg innerhalb des Baustellenbereiches ohne öffentlichen Verkehr
- 3.6. **Hilfskonstruktionen:** bauliche Maßnahmen vorübergehenden Bestandes, die zur Erbringung der Leistung notwendig sind. Beispiele sind Gerüste aller Art, Vorschubvorrichtungen, Hilfsbrücken.
- 3.7. **Leistungsabweichung:** Veränderung des Leistungsumfanges entweder durch eine Leistungsänderung oder durch eine Störung der Leistungserbringung.
Leistungsänderung: Leistungsabweichung, die vom AG angeordnet wird.
Störung der Leistungserbringung: Leistungsabweichung, deren Ursache nicht aus der Sphäre des AN stammt, und die keine Leistungsänderung ist. Beispiele sind vom Leistungsumfang abweichende Baugrundverhältnisse sowie Vorleistungen oder Ereignisse, wie Behinderungen, die der Sphäre des AG zugeordnet werden.
- 3.8. **Leistungsumfang; Bau-Soll:** Alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag, zB bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Baubeschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.
- 3.9. **Leistungsziel:** Der aus dem Vertrag ableitbare, vom AG angestrebte Erfolg der AN-Leistungen.
- 3.10. **Mehr- oder Minderkostenforderung (MMKF):** Forderung eines Vertragspartners auf terminliche und/oder preisliche Anpassung des Vertrags.
- 3.11. **Mengen- und Leistungsansatz:** Kalkulatorischer Ansatz für Materialbedarf, Lohn- und Gerätestunden sowie Fremdleistungen je Positionseinheit.
- 3.12. **Regieleistungen:** Leistungen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, zB Leistungsstunde oder Materialeinheit. Regieleistungen werden eingeteilt in angehängte Regieleistungen und selbständige Regieleistungen.
angehängte Regieleistungen: Leistungen, die im Rahmen eines Bauvertrages anfallen und daher nicht gesondert zum Einheits- oder Pauschalpreis vergeben und vergütet werden.
selbständige Regieleistungen: Leistungen, die nicht im Rahmen eines Bauvertrages anfallen und gesondert zum Einheits- oder Pauschalpreis vergeben und vergütet werden.
- 3.13. **Sphäre:** Vertraglich oder gesetzlich bestimmter Risikobereich des jeweiligen Vertragspartners.
- 3.14. **Subunternehmer:** vgl. Definition iSd BVerG 2018. Hilfsunternehmer und Lieferanten gelten jedoch jedenfalls als Erfüllungsgehilfen des AN (§ 1313a ABGB).
- 3.15. **Nebenleistungen:** Verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

4. Verfahrensbestimmungen

4.1. Allgemeines

Verfahrensbestimmungen iSd AVB gehen den gesonderten Angebotsbedingungen des AG nach. Bei Ausschreibungen und bei der Erstellung von Angeboten sind die Bestimmungen des BVerG 2018 und subsidiär der ÖNORM A 2050 einzuhalten. Weiters sind die ÖNORMEN B 2061, B 2062, B 2063, B 2111, B 2114 und alle einschlägigen Werkvertragsnormen der ÖNORM-Serien B 22xx und H 22xx zu beachten.

4.2. Hinweise für die Erstellung von Angeboten

4.2.1. Erstellung der Angebote

Bei der Ausmaßermittlung ist auf Zuschläge und Abzüge gemäß den Bestimmungen über Ausmaß und Abrechnung nach der jeweiligen Werkvertragsnorm der ÖNORM-Serien B 22xx und H 22xx Bedacht zu nehmen.

Der AN hat als Bieter die örtlichen Gegebenheiten vor Angebotsabgabe vor Ort zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen. Mehrkosten auf Grund von Unkenntnis der Örtlichkeiten werden jedenfalls nicht anerkannt.

Der AG hat die für das Werk erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen einzuholen. Der AN hat die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen (wie z.B. die Genehmigung nach § 90 StVO 1960) einzuholen, sofern diese nicht vom AG eingeholt worden sind.

Der AN ist verpflichtet, alle ihm zur Angebotsstellung und Auftragserfüllung übergebenen Unterlagen auf deren Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit zu prüfen oder überprüfen zu lassen und dem AG erforderliche Änderungen und/oder Ergänzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.2.2. Interessenskonflikte

Der AN bestätigt mit der Angebotslegung – sofern nicht ausdrücklich widersprochen –, dass ihm keine Anhaltspunkte für direkte oder indirekte, finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessen von Mitarbeiter:innen des AG, die an der Durchführung eines das jeweilige Angebot betreffende Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang dieses Verfahrens nehmen können, bekannt sind.

4.2.3. Datenschutz

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der AN weiters, dass er für die Angabe und Übermittlung sämtlicher im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten einen Rechtfertigungsgrund gem Art 6 oder (bei Daten besonderer Kategorie) Art 9 EU-Datenschutz-Grundverordnung zulässigerweise vorweisen kann und auch die sonstigen Regelungen der DS-GVO und des DSG einhält. Insbesondere bestätigt der AN, dass er allenfalls notwendige Einwilligungen (möglicherweise etwa bei beigelegten Lebensläufen) von den betroffenen Personen nach den Vorgaben der DS-GVO eingeholt hat.

Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der AN zudem, die auf der Website des AG unter www.ecoplus.at/datenschutz abrufbare Datenschutzerklärung des AG, zur Kenntnis genommen zu haben.

4.2.4. Angaben

Soweit die anwendbaren Normen – etwa BVerG 2018, ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (Werkvertragsnormen) und ÖNORMEN technischen Inhaltes (allgemein anerkannte Regeln der Technik) – keine Angaben verlangen, sind vom AN auch Angaben zu machen über

- 1) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie allfällige weitere Angaben zur Projektorganisation;
- 2) Umfang der Bewachung und der Versicherungen der Bauleistung;
- 3) Angabe des Baustellenbereiches, insbesondere im Hinblick auf die Baustelleneinrichtung;
- 4) Zu- und Abfahrtswege, Baustraßen, Gleisanschlüsse: Benutzungsrechte, Benutzbarkeit, Einschränkungen der Befahrbarkeit;
- 5) Entnahmestellen für Erdmaterialien (Seitenentnahmen): insbesondere Lage, Zufahrten, Ergiebigkeit und Qualität, Rekultivierung;
- 6) Deponien: insbesondere Lage, Zufahrten, Aufnahmefähigkeit, Einbauvorschriften, Rekultivierung;
- 7) Planlaufzeiten;

- 8) Absteckungen und ausführungsrelevante Festpunkte;
- 9) Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie erforderliche Umleitungen;
- 10) Beistellungen durch den AG;
- 11) vorhandene Einbauten;
- 12) notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nachbarschaft;
- 13) Hochwassermarken;
- 14) besondere Verfahren zur Ausmaßfeststellung und Abrechnung (zB Begrenzungslinienverfahren);
- 15) Teilleistungen und ihre vertraglichen Regelungen (hinsichtlich Teilübernahme, Gewährleistung, Sicherstellungen), wenn sie zur Legung einer Teilschlussrechnung berechtigen;
- 16) Benutzung von Teilen der Leistung vor der vertraglich vereinbarten Übernahme durch den AG;
- 17) Vorschlag eines Zahlungsplans, insbesondere bei einem Vertrag zu Pauschalpreisen oder zu einem Pauschalgesamtpreis;
- 18) Datenträgeraustausch und automationsunterstützte Abrechnung;
- 19) im Falle von Alternativangeboten eine garantierte Angebotssumme für die betroffenen Teile;
- 20) Führung von Bautagesberichten durch den AN;
- 21) Aufstellung von Tafeln;
- 22) Verwendung und Eigentum von gewonnenen Materialien;
- 23) Verwendung von gebrauchten Materialien.

4.2.5. Eigene Positionen

In den Leistungsverzeichnissen sind eigene Positionen für folgende Leistungen vorzusehen:

- 1) Behandlung von im Baustellenbereich angetroffenem gefährlichem Abfall gemäß Festsetzungsverordnung;
- 2) Behandlung und Deponierung von im Baustellenbereich anfallenden Aushub-, Abtrags-, Abbruch- und Ausbruchmaterialien, welche einer Baurestmassen-, Inertabfall-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie zuzuordnen sind;
- 3) Beschaffung von Unterlagen durch den AN (zB Plänen, statischen Berechnungen, Dokumentationen), die gesondert vergütet werden;
- 4) Herstellung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Wiederherstellung von Baustellenzufahrten, von Wegen, Straßen, Brücken oder Anschlussgleisen; Benutzungsgebühren;
- 5) Maßnahmen zur Feststellung, zum Schutz und zur allfälligen Umlegung von Einbauten;
- 6) Baustellen-Gemeinkosten;
- 7) einmalige Kosten der Baustelle für den An- und Abtransport und das Auf-, Um- und Abbauen der Geräte (gemäß ÖNORM B 2061);
- 8) zeitgebundene Kosten der Baustelle, wobei diese gegebenenfalls nach einzelnen zeitlichen oder technischen Abschnitten des Bauablaufes, deren Kriterien eindeutig festzulegen sind, und nach allfälligen Stillliegezeiten zu gliedern sind (gemäß ÖNORM B 2061);
- 9) Gerätekosten der Baustelle (Vorhaltegeräte gemäß ÖNORM B 2061);
- 10) zusätzliche Leistungen oder Erschwernisse für den Fall der Weiterarbeit während der Winterperiode;
- 11) Betrieb von Leistungsteilen durch den AN vor der Übernahme;
- 12) Beistellen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien, zB für Kontrollmessungen sowie für Prüfungen des Werkes durch den AG;
- 13) Probetrieb;
- 14) Leistungen gemäß BauKG, die dem AN übertragen werden;
- 15) Verkehrsführung und -sicherung, soweit nicht geringfügig;
- 16) Baureinigung.

4.2.6. Regieleistungen

Für angehängte Regieleistungen sind eigene Abschnitte im Leistungsverzeichnis vorzusehen. Die Leistungen sind aufzuteilen.

5. Vertrag

5.1. Vertragsbestandteile

5.1.1. Allgemeines

Mit Vereinbarung dieser AVB gelten auch alle in Betracht kommenden, im obigen ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhaltes mit vornormierten Vertragsinhalten

(Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx für einzelne Sachgebiete) sowie die ÖNORMEN B 2111 und B 2114.

5.1.2. Maßgebende Fassung

Sind im Vertrag ÖNORMEN ohne Ausgabedatum angeführt, sind jene Fassungen maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatten; ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

5.1.3. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

Im Falle von Widersprüchen zu den obig genannten Normen gelten die AVB vorrangig (ausgenommen: zwingende gesetzliche Vorschriften der erwähnten Gesetze). Im Falle von Widersprüchen der obig genannten Normen unter sich gilt die jeweils zuerst genannte Norm (ausgenommen: zwingende gesetzliche Vorschriften der erwähnten Gesetze).

- 1) die schriftlichen Vereinbarungen (zB Angebot, Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und/oder Gegenschlussbrief, Bauzeitplan, Terminvereinbarungen usw), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist, sowie alle für die Leistungserbringung erforderlichen sonstigen Verträge; alle behördlichen Bewilligungen, Aufträge, Auflagen und Bedingungen)
- 2) die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
- 3) Pläne, Zeichnungen, Muster;
- 4) Baubeschreibung, technischer Bericht, usw;
- 5) allfällige Ausschreibungsunterlagen, insbesondere allfällige besondere Vertragsbestimmungen
- 6) diese AVB
- 7) besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
- 8) Normen technischen Inhaltes;
- 9) die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 10) die ÖNORMEN B 2110, 2111 und B 2114;
- 11) Richtlinien technischen Inhaltes.
- 12) Im Übrigen gelten subsidiär alle zwingenden Bestimmungen des BVergG 2018 sowie die Bestimmungen für unternehmensbezogene Geschäfte iSd UGB.

5.2. Fristen

5.2.1. Bei Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifelsfall als Kalendertage zu verstehen. Wird das Auslösen einer Frist an ein bestimmtes Ereignis geknüpft, wird jener Tag, in dem dieses Ereignis fällt, bei der Berechnung nicht mitgezählt. Das Ende einer solchen nach Tagen bemessenen Frist ist der Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.

5.2.2. Fristen, die in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt sind, beginnen um 00:00 Uhr des Tages, an dem die Frist zu laufen beginnt und enden am Tag der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres der Frist, der dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nach seiner Bezeichnung oder nach seiner Zahl entspricht. Fehlt ein entsprechender Tag bei einer nach Monaten bemessenen Frist (zB Fristbeginn 31.08., Fristdauer 3 Monate → der 31.11. existiert nicht), endet die Frist am letzten Tag des Monats, sohin am 30.11. Das exakte Ende ist (ebenso) 24:00 Uhr jenes Tages, an dem die Frist abläuft.

5.2.3. Fällt der letzte Tag einer Frist – unabhängig davon, ob nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt – auf den Karfreitag, einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, endet die Frist erst um 24:00 Uhr des folgenden Arbeitstages

5.3. Vertragspartner

5.3.1. Vertretung

Die Vertragspartner haben, sofern sie nicht selbst handeln, eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

Ein Wechsel des Bauleiters, dessen Stellvertreters und/oder der Poliere bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der örtliche Bauleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat, soweit erforderlich oder auf Anweisung des AG auf der Baustelle anwesend zu sein. Aus wichtigen Gründen kann der AG die Auswechslung des örtlichen Bauleiters oder seines Stellvertreters fordern.

5.3.2. Bietergemeinschaft (BIEGE) und Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Im Falle einer Bietergemeinschaft (BIEGE) oder einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) sind die jeweiligen Partner dem Vertragspartner solidarisch verpflichtet. Fällt ein ARGE-Partner weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit dem/den verbleibenden ARGE-Partner(n) bestehen. Ein Rücktrittsrecht bleibt davon unbeschadet.

BIEGE haben mit der Angebotslegung und ARGE innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung dem AG das federführende Unternehmen und bei diesem einen uneingeschränkt Bevollmächtigten mit allen Kontaktdaten bekannt zu geben. Eine Änderung dieses Unternehmens oder der Person ist unverzüglich bekannt zu geben. Ist kein Bevollmächtigter bestellt oder ist dieser nicht erreichbar oder scheidet das genannte Unternehmen aus der BIEGE/ARGE aus, gelten Erklärungen des AG gegenüber einem Mitglied der BIEGE/ARGE als gegenüber der BIEGE/ARGE abgegeben.

5.3.3. Subunternehmer (Nachunternehmer)

Werden Teile der Leistung von Subunternehmern ausgeführt, hat der AN diese dem AG mit Angebotsabgabe schriftlich zu benennen. Bei Subunternehmern, die in einem Vergabeverfahren vom Bieter zum Nachweis der Leistungsfähigkeit herangezogen werden, müssen mit dem Angebot auch die jeweiligen Eignungsnachweise vorgelegt werden.

Der AG kann Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen. Wichtige Gründe sind insbesondere jene, die zum Vertragsrücktritt berechtigen würden sowie jene, die eine vereinbarungsgemäße und/oder fristgerechte und/oder störungsfreie Leistungserbringung in Frage stellen oder jene, die im Vertrag ausdrücklich angeführt sind.

Ein Wechsel eines derart benannten und genehmigten Subunternehmers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG wird einem Wechsel dann zustimmen, wenn eine sachliche Notwendigkeit besteht und der Bieter die Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Subunternehmers nachweist. Für den Einsatz von nicht genehmigten Subunternehmern ist die Vereinbarung einer Pauschale möglich.

5.3.4. Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner

Arbeitnehmer der Vertragspartner und ihrer Gehilfen, die sich grob ungebührlich verhalten, sind auf Verlangen des Vertragspartners vom Baustellenbereich abzuziehen.

5.4. Beistellung von Unterlagen

5.4.1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (das sind Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen usw), die vertragsgemäß vom AG beizustellen sind, sind dem AN vor Beginn der Ausführung zu übergeben. Sind für die Ausführung der Leistung weitere Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Ü bernimmt er diese, ohne schriftlich einen Einwand erhoben zu haben, steht er hinsichtlich der Vollständigkeit und fachlichen Richtigkeit für diese wie für eigene Unterlagen ein.

5.4.2. Sind solche Unterlagen Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses oder des Angebotes, ist vom AN auf die Übereinstimmung dieser Unterlagen besonders zu achten.

5.4.3. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

5.4.4. Für Hilfskonstruktionen des AN erforderliche Unterlagen, zB Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, hat der AN zu beschaffen und erforderlichenfalls deren Überprüfung durchzuführen; die Kosten hierfür sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5.5. Verwendung von Unterlagen

5.5.1. AG und AN dürfen die ihnen vom Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

5.5.2. Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen usw gehen – unbeschadet von Urheberrechten – mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über. Verlangt ein Vertragspartner, dass ihm bestimmte Unterlagen zurückgestellt werden, hat er dies spätestens bei ihrer Übergabe bekannt zu geben und die Unterlagen entsprechend zu bezeichnen.

5.5.3. Die Erstellung eines Angebotes (und eines allfälligen Teilnahmeantrages) samt den erforderlichen Vorarbeiten sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Bedingungen geforderten Beilagen und Nachweise werden nicht vergütet. Der AG erwirbt das Eigentumsrecht an den Teilnahmeanträgen und Angeboten im Vergabeverfahren samt allen Beilagen und allen sonstigen von den Bietern übergebenen Unterlagen. Diese Unterlagen werden nicht zurückgestellt.

6. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit jedes Vertrages haben die Parteien in der abgeschlossenen Auftragserteilung vereinbart. Nach dem Ende der Laufzeit – unabhängig ob durch Zeitablauf, Rücktritt oder Kündigung – sind die Parteien im gleichen Ausmaß an die Bestimmungen der Schad- und Klagloshaltung, Haftungsbeschränkung, Höhere Gewalt, Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit, Datenschutz, Gerichtsstand und anwendbares Recht gebunden.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Allgemeines

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt insb vor, wenn:

- 1) bei Untergang der bereits erbrachten Leistung; Der AN kann in diesem Fall nur dann den Rücktritt erklären, wenn der AG schriftlich auf seinen Erfüllungsanspruch verzichtet hat.
- 2) wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- 3) wenn Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der andere Vertragspartner diese zu vertreten hat;
- 4) wenn der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat oder bei solchen Absprachen Hilfestellung geleistet hat,
- 5) sobald sich herausstellt, dass durch eine Behinderung, die länger als 3 Monate dauert oder dauern wird, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist. Jahreszeitlich bedingte bzw vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechtigung zum Rücktritt aus den obigen Gründen erlischt 30 Tage ab Kenntnis des anderen Vertragspartners vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen.

Der AG ist zudem zum sofortigen Rücktritt weiters berechtigt, wenn

- 1) der AN seine Befugnis oder seine Geschäftsfähigkeit verliert oder sein Geschäft veräußert,
- 2) die vertragsgemäße Auftragserfüllung offensichtlich unmöglich wird, wie z.B. durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt etc.,
- 3) der AN wiederholt oder trotz Mahnung und Nachfristsetzung gegen unwesentliche Bestimmungen des Vertrages oder einmalig gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
- 4) der AN mit der Gesamtleistung oder Teilleistungen gemäß Bauzeitplan in Verzug ist und nach Mahnung die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist vollständig erbracht wird. Bei Fixgeschäften entfällt das Erfordernis der Mahnung
- 5) der AG die Änderung einzelner Auftragsbestimmungen oder der Leistung fordert und der AN dieser Änderung nicht zustimmt,
- 6) der AN oder seine leitenden Angestellten (gemäß § 36 ArbVG), Dienstnehmer oder Gesellschafter/Partner sowie dessen/deren Personal mit bzw an Unternehmen und/oder deren Dienstnehmer, die mit der Vorbereitung und/oder der Durchführung des Projektes befasst sind oder waren bzw die im Zuge der vom AN zu erbringenden Leistungen mit letzterem in rechtsgeschäftlichen Kontakt treten, Vorteile im Sinne des § 10 UWG bzw des 22. Abschnittes des StGB angeboten, versprochen oder gewährt haben

7.2. Form des Rücktritts

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich (ausschließlich mit per Einschreiben) zu erklären.

7.3. Folgen des Rücktritts vom Vertrag

7.3.1. Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu übernehmen, in Rechnung zu stellen und abzugelten. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich alle Erklärungen abzugeben und Handlungen

vorzunehmen, die für die Geltendmachung der Aus- oder Absonderungsrechten des AG hinsichtlich Planunterlagen, beigestellter Geräte, Materialien und sonstiger Urkunden, notwendige und/oder sinnvoll sind. Insbesondere ist der AN verpflichtet, dem AG die für den Eigentumsnachweis gegenüber Dritten notwendigen Belege und Unterlagen unverzüglich auszuhändigen.

7.3.2. Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- 1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen;
- 2) auf Verlangen des AG Gerüste, Geräte und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Materialien usw für die Weiterführung der Arbeit gegen angemessenes Entgelt auf der Baustelle zu belassen oder auf Verlangen des AG die Baustelle unverzüglich zu räumen. Kommt der AN der diesbezüglichen Aufforderung nicht nach, kann der AG die Räumung auf Kosten des AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen;
- 3) auf Verlangen des AG die von ihm genutzten Materialentnahmestellen und Grundstücke gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

7.3.3. Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes zu vergüten.

8. Leistung, Durchführung

8.1. Beginn und Beendigung der Leistung

8.1.1. Beginn der Leistung, Zwischentermine

Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit rechtzeitig zu beginnen und so auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Vereinbarte Zwischentermine sind jedenfalls verbindlich. Der AG ist, aus Gründen die nicht in seiner Sphäre liegen, berechtigt, vom AN jederzeit die Vorziehung bestimmter Leistungen zu verlangen oder auf einer Zurückstellung einzelner Arbeiten zu bestehen. Daraus entsteht dem AN kein gesonderter Entgeltanspruch.

8.1.2. Beendigung der Leistung

Wurde für die Beendigung der Leistung kein Termin vereinbart, ist sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen.

8.1.3. Vorzeitiger Beginn der Leistung

Bei vorzeitigem Beginn der Leistung ohne Zustimmung des AG ist die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ausgeschlossen. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG den für die Zwecke des AG erforderlichen Zustand wiederherzustellen.

8.1.4. Vorzeitige Beendigung der Leistung

Wird eine Leistung vor Ablauf der vereinbarten Frist erbracht, ist der AG nicht verpflichtet, sie vor dem vereinbarten Termin zu übernehmen. Die Verrechnung von dadurch entstandenen Mehrkosten ist ausgeschlossen. Zur Fälligkeit von Zahlungen siehe unten.

8.2. Leistungserbringung

8.2.1. Ausführung

Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der AN hat bei der Ausführung der Leistung so vorzugehen, dass, unabhängig von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, an Landschaft und Gewässern im Baustellenbereich keine über das für die Erbringung der Bauleistung notwendige Ausmaß hinausgehenden Schäden verursacht werden.

Der AN hat auch Leistungen ohne gesondertes Entgelt auszuführen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsbestandteilen angeführt sind, soweit diese zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind, mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich sind. Kommt der AN einer vertraglichen Verpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, diese selbst zu erbringen oder durch einen befugten Gewerbsmann ausführen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der AN. Das Recht des AG zum Vertragsrücktritt und der Anspruch auf Vertragsstrafe bleiben hievon unberührt.

Erfüllungsort ist der Baustellenbereich.

8.2.2. Nebenleistungen

Der AN hat auch Nebenleistungen zu erbringen. Mit den vereinbarten Preisen ist – sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür ausgewiesen sind – die Erbringung von Nebenleistungen iSd AVB abgegolten. Dies betrifft – insbesondere, jedoch nicht ausschließlich – die in den einzelnen ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten angeführten sowie folgende Nebenleistungen:

- 1) sämtliche zur Erwirkung und Erfüllung der für den jeweiligen Ausführungsort und -zeitpunkt erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen notwendigen Leistungen
- 2) Reisezeiten, Reisespesen/Diäten, Vor-/Nachbereitungen
- 3) Fahrt- und Transportkosten bis zum Leistungsort
- 4) sämtliche Lohnkosten wie Sondererstattungen, Fahrtgelder, Übernachtungskosten, etc.
- 5) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen usw während der Ausführung der eigenen Leistungen;
- 6) Messungen für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie der erforderlichen Arbeitskräfte; dies gilt auch für automationsunterstützte Abrechnung;
- 7) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführer-Funktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit übertragen wurde, und zwar auf die Dauer der vertraglichen Leistungsfrist;
- 8) Übernehmen oder Herstellen gewerkspezifisch erforderlicher Waagrissen auf Basis der vorhandenen Höhenpunkte bzw das Erhalten jener, die auch für die Arbeiten anderer AN Verwendung finden können;
- 9) Prüfen von vorhandenen Waagrissen
- 10) Beistellen und Instandhalten der Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen üblicher Art für Personen und Sachen im Baustellenbereich, zB Abschränkungen und Warnzeichen;
- 11) sonstiges Vorsorgen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer und sonstiger Personen auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
- 12) Zubringen von Wasser, Strom und Gas von den vom AG im Baustellenbereich zur Verfügung gestellten Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen, soweit dies für die Durchführung der Leistungen des AN erforderlich ist. Errichtung des Zählers sowie Entrichtung allfälliger Gebühren oder Mieten hierfür. Die Kosten für Wasser-, Strom- und Gasverbrauch für die Erbringung seiner Leistung hat der AN zu tragen. Obliegt dem AN die Baustelleneinrichtung hat er auf Baudauer auch für die Einrichtung eines Bautelefon und offenen Internetzuganges (WLAN) zu sorgen. Der AN hat allen anderen am Bau beschäftigten Unternehmen alle genannten Versorgungseinrichtungen verfügbar zu halten und mit diesen Unternehmen jeweils direkt abzurechnen.
- 13) Ist der AN mit Baumeisterarbeiten beauftragt, hat dieser auch in Abstimmung mit dem AG und vor Baubeginn die Errichtung eines Raumes von mindestens 3,0m x 3,0m mit allen vorstehend genannten Versorgungseinrichtungen einzurichten und über die Bauzeit vorzuhalten.
- 14) Beistellen und Instandhalten sämtlicher nach Art und Umfang der Arbeiten üblichen und erforderlichen Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge;
- 15) Abladen, Transport zur Lagerstelle und gesichertes einmaliges Lagern der für die eigenen Arbeiten angelieferten Materialien, Werkstücke und Bauteile aller Art im Baustellenbereich, das Befördern derselben zur Verwendungsstelle und etwaiges Rückbefördern. Dies gilt auch für die vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile, einschließlich der ordnungsgemäßen Übergabe und Abrechnung, ausgenommen das Abladen und der Transport zur Lagerstelle;
- 16) übliche Sicherungen der eigenen Arbeiten und Materialien, zB gegen schädliche Witterungs- und Temperatureinflüsse, Beseitigung von Tagwasser;
- 17) Zulassen der Mitbenutzung der Gerüste durch andere AN des AG;
- 18) Beseitigen aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden;
- 19) sonstige durch die technische Ausführung bedingte Leistungen, zB Herstellen erforderlicher Proben, Liefern und Verarbeiten von Neben- und Hilfsmaterial;
- 20) Erbringung der Schlussarbeiten, sohin Zurückversetzung des vom AG beigestellten Baustellenbereiches nach Benutzung in den früheren Zustand zu versetzen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar; Bauprovisorien sind jedenfalls zu entfernen;

- 21) Teilnahme – auch teilweise kurzfristig einberufen – an allen den AN betreffenden und terminlich bekannt gegebenen Baubesprechungen und behördlichen Verhandlungen durch informierte und entscheidungsbefugte Personen (zB Besprechungen mit dem Baukoordinator, gewerberechtliche, baubehördliche und sonstige öffentliche Verhandlungen);
- 22) Abschluss und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Abdeckung des mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten verbundenen Haftpflichtrisikos bis zur endgültigen Übernahme. Das versicherte Risiko hat auch eventuell entstehende Schäden an anderen Gewerken und/oder an Nachbarliegenschaften zu umfassen;
- 23) Ordentliche Verwaltung und Verwahrung (insb getrennte Lagerung und Kennzeichnung) von vom AG beigestellten Material. Der AN haftet für Wertminderung, Diebstahl oder Verlust des von ihm übernommenen Materials und hat den AG hierfür schad- und klaglos zu halten;
- 24) Vorhaltung von Gerüsten, ggfalls auch bis über den Zeitpunkt der Beendigung der Leistungserbringung, sofern dies erforderlich und/oder sinnvoll ist. Der AN ist verpflichtet, Gerüste nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG abzubauen;
- 25) Mängelbehebung sowie Anwesenheit bei Besprechungen zur Mängelbehebung auch nach Schlussfeststellung;
- 26) Erfüllung der nachstehenden Verpflichtungen des AN durch den AN.

8.3. Prüf- und Warnpflicht

8.3.1. Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und die auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3.2. Der AN hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind unverzüglich dem AG schriftlich bekannt zu geben.

8.3.3. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN im Rahmen seiner fachlichen Möglichkeiten nachweisbare schriftliche Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Unterlässt der AN die Mitteilung oder trifft der AG keine Entscheidung, haftet jeder für die Folgen seiner Unterlassung. Trägt der AG den begründeten Bedenken nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die aufgezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der AN für diese Schäden von seiner Haftung und Gewährleistung befreit.

8.4. Zusammenwirken im Baustellenbereich

8.4.1. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haben diese eine gegenseitige Behinderung möglichst zu vermeiden und um eine Abstimmung ihrer Tätigkeiten bemüht zu sein. Ist die Abstimmung unzureichend oder kommt kein Einvernehmen zwischen den AN zustande, ist der AG rechtzeitig darauf hinzuweisen. An Nahtstellen, das sind jene Stellen, an denen die Arbeiten zweier oder mehrerer Unternehmen zusammenstoßen oder übergreifen, sind die AN unter Einbeziehung des AG verpflichtet, sämtliche koordinierenden Maßnahmen gemeinsam im Voraus festzulegen und zu kontrollieren. Können Leistungen des AN zu Schäden bei angrenzenden Objekten führen, ist der AN verpflichtet, auf seine Kosten vor Leistungsbeginn und nach Abschluss jener Arbeiten, die zu Schäden an angrenzenden Objekten führen können, eine Beweissicherung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen vornehmen zu lassen. Auf Verlangen des AG ist stattdessen eine gemeinsame Beweissicherung in geeigneter Form vor und/oder nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.

8.4.2. Der AN hat für das ordnungsgemäße Zusammenwirken seiner Lieferanten und Subunternehmer zu sorgen.

8.4.3. Der AN hat den vom AG gemäß BauKG bestellten Planungs- und Baustellenkoordinatoren Zutritt zur Baustelle zu ermöglichen. Ferner hat der AN den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

8.5. Überwachung

8.5.1. Der AG ist berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung am Erfüllungsort zu überprüfen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass dies auch hinsichtlich seiner Subunternehmer ermöglicht wird. Der AN wird durch die Überwachungstätigkeit des AG nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung sowie seiner Warnpflicht enthoben.

8.5.2. Der AN hat die Ausführungsunterlagen auf Verlangen dem AG zur Einsicht vorzulegen, insoweit dadurch keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse preisgegeben werden. Dem AG dennoch bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln.

8.5.3. Der AG hat Bedenken gegen vorgelegte Ausführungsunterlagen und bei der Überprüfung wahrgenommene Mängel dem AN binnen angemessener Frist schriftlich mitzuteilen.

8.5.4. Ist eine Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN oder seiner Subunternehmer vereinbart, ist sie vorher anzumelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unvermutete Überprüfung erforderlich macht.

8.6. Dokumentation

8.6.1. Allgemeines

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind vom AN nachweislich festzuhalten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken. Die Dokumentation allein stellt kein Anerkenntnis einer Forderung dar. Die Dokumentation kann in einem Baubuch oder in Bautagesberichten erfolgen. Vom AN allein vorgenommene Dokumentationen sind dem AG unverzüglich schriftlich zu übergeben. Jeder Vertragspartner trägt grundsätzlich seine Kosten der vertragsgemäßen Dokumentation.

Der AN ist verpflichtet, die gesondert vereinbarte Bestandsdokumentation für spätere Arbeiten iSd BauKG laufend aufzubereiten und bei der Übernahme des Gewerks 2-fach dem AG zu übergeben.

8.6.2. Besprechungsprotokolle

Wenn Protokolle von Baubesprechungen verfasst werden, werden diese von der örtlichen Bauaufsicht an die betroffenen AN versandt und ersetzen einen diesbezüglichen Schriftverkehr. Nimmt der AN einen auch ihn betreffenden Baubesprechungstermin nicht wahr, so ist der Protokollinhalt dennoch verbindlich.

8.6.3. Beeinspruchung

Die eingetragenen Vorkommnisse gelten als vom AG bestätigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe schriftlich Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für vom AN ohne vertragliche Verpflichtung geführte Bautagesberichte. Im Falle einer Dokumentation im Baubuch beginnt die Frist mit möglicher Kenntniserlangung durch den AG. Im Falle eines Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beeinspruchten Eintragungen anzustreben.

8.6.4. Führung eines Baubuches

Führt der AG ein Baubuch zur Eintragung aller für die Vertragsabwicklung wichtigen Vorkommnisse, ist dem AN die Einsicht in dasselbe auf der Baustelle in der Regel an jedem Arbeitstag, zumindest jedoch einmal wöchentlich, zu ermöglichen. Der AN ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen über wichtige Vorkommnisse in das Baubuch vorzunehmen.

8.6.5. Führung der Bautagesberichte

Der AN hat die Bautagesberichte unter Verwendung eines geeigneten Formblattes zu führen und diese dem AG über Aufforderung, mindestens jedoch einmal wöchentlich, vorzulegen. Der AG ist berechtigt, auch seinerseits Eintragungen in die Bautagesberichte vorzunehmen. Im Bautagesbericht werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten.

8.6.6. Aufmaßbuch

Neben dem Bautagebuch hat der AN ein Aufmaßbuch in einvernehmlich bestimmter Form zu führen. In laufend nummerierten Blättern sind sämtliche Aufmaße einzutragen, die nach Abschluss der Teilleistung nicht mehr feststellbar sind. Alle Eintragungen haben einvernehmlich mit dem AG bzw der vom AG eingesetzten ÖBA zu erfolgen und sind von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen.

8.7. Ausgewählte weitere Leistungspflichten

8.7.1. Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Infrastrukturver- und entsorgung

Soweit der AN über die vom AG zur Verfügung gestellten Grundflächen und Infrastrukturanschlüssen hinaus noch weitere benötigt, hat er diese – sofern nicht im Einzelfall abweichend geregelt – selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Grund- und Infrastrukturbenutzung werden nicht gesondert vergütet.

8.7.2. Einbauten

Der AN hat die genaue Lage der vom AG bekannt gegebenen Einbauten und vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen in Bauwerken zu erheben, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu prüfen und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten und Leitungen oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten. Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten, es sei denn, er musste mit dem Vorhandensein von Einbauten nicht rechnen.

8.7.3. Geschäftsbezeichnung und Aufschriften

Der AN ist ohne besondere Vereinbarung mit dem AG nicht berechtigt, auf der Baustelle Tafeln ua Hinweise mit einem über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Text (zB „äußere Geschäftsbezeichnung“ gemäß § 66 GewO) oder Werbung anzubringen. Der AN hat derartiges spätestens mit Ende der Baustellenräumung zu entfernen.

8.7.4. Baustellensicherung

Dem AN obliegt die vorschriftsmäßige Kennzeichnung oder Abschränkung einschließlich der Beleuchtung und die Beistellung des hierfür erforderlichen Personals und der erforderlichen Geräte, soweit von der vertraglichen Leistung Gefahren ausgehen können.

Der AN ist für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs zuständig und verantwortlich und es obliegen ihm alle diesbezüglichen Maßnahmen. Er ist demnach für die Einhaltung aller straßenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich, hat die erforderlichen Verkehrszeichen, Beschilderungen, Absicherungen, Einzäunungen, Abschränkungen, Lichtsignale aufzustellen, zu erhalten und zu beleuchten und die erforderlichen Verkehrsregelungen vorzunehmen. Im Baustellenbereich hat der AN die vom Verkehr benutzten Flächen und Nebenanlagen gemäß StVO 1960 in einem solchen Zustand zu erhalten, dass diese von allen Verkehrsteilnehmern, unter Bedachtnahme auf die Wetterverhältnisse, im Rahmen der Verkehrsvorschriften Tag und Nacht gefahrlos benutzt werden können.

Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem AN aber nur dann, wenn sich die Straße in einem für den maschinellen Dienst des Straßenerhalters ungeeigneten Zustand befindet. Wird der Winterdienst von Dritten durchgeführt, hat sich der AN mit diesen ins Einvernehmen zu setzen.

Im Falle der Beschädigung oder Beschmutzung des Straßenkörpers hat der AN den früheren Zustand unverzüglich wieder herzustellen, bei Beschädigung oder Beschmutzung der Gräben, der Grünstreifen oder sonstiger zur Straße gehörenden Anlagen zum ehest möglichen Zeitpunkt.

Der AN hat den AG gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter schadlos zu halten.

8.7.5. Benutzung von Straßen und Wegen

Der AN hat sich erforderlichenfalls bezüglich der Benutzung von Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr (Gemeingebrauch) offen stehen, für Bautransporte mit dem jeweiligen Straßenerhalter oder Eigentümer ins Einvernehmen zu setzen und allfällige Kosten zu tragen.

Diesbezüglich sowie hinsichtlich der vom AN zu vertretenden Schäden, welche anderen Straßenbenutzern erwachsen, hat der AN den AG gegenüber deren Ansprüchen schadlos zu halten.

8.7.6. Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte

Der AG hat dem AN die Hauptpunkte der Absteckung samt Kennzeichnung zu übergeben. Der AN hat die übergebenen Hauptpunkte zu sichern und diese Sicherung bis zur Übernahme seiner Leistungen zu erhalten. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten die den technischen Gegebenheiten entsprechende und für seine Leistungen erforderliche Absteckung vorzunehmen. Er trägt für die richtige Lage und Höhe die Verantwortung.

Werden Teile von Leistungen nicht vom AN ausgeführt, sind die Hauptpunkte der Absteckung und deren Sicherung sowie die Höhenpunkte vom AN im Beisein eines Vertreters des AG an die mit der Durchführung nachfolgender Arbeiten oder anderer Teile der Leistungen beauftragten Unternehmungen zu übergeben.

Grenzsteine und sonstige Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis des AG und nur dann beseitigt werden, wenn diese durch genaue Einmessung gesichert sind. Bei Grundbauten (insbesondere Fundamenten, Pfahlrosten und dergleichen) hat der AN auf dessen Kosten über Verlangen des AG zur Kontrolle allfälliger Setzungen des Bauwerks gut zugängliche Messbolzen vorzusehen.

8.7.7. Anfallende Materialien und Gegenstände

Falls im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist, bleiben die bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Materialien oder Gegenstände zur Verfügung des AG.

Fallen unerwartet Materialien oder Gegenstände mit besonderem Wert an, ist der AG ehestens davon zu verständigen. Dieser muss über die weitere Vorgangsweise ehestens entscheiden. Nimmt der AG diese Materialien oder Gegenstände in Anspruch, hat sie der AN in möglichst brauchbarem Zustand zu gewinnen. Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung dieser Materialien und Gegenstände entstehen, sind dem AN zu vergüten.

Werden bei Arbeiten Erd- oder Gesteinsarten aufgeschlossen, die zu den im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes bergfreien mineralischen Rohstoffen gehören, ist der AG hiervon sofort zu verständigen.

8.7.8. Funde

Werden bei Arbeiten Gegenstände iSd von Altertums-, Kunst-, wissenschaftlichem oder sonst wesentlichem Wert oder Kriegsrelikte gefunden, hat der AN die Fundstelle möglichst unverändert zu belassen, zu sichern und den AG sofort zu verständigen und ihn bei einer allenfalls vorzunehmenden Anzeige gemäß Denkmalschutzgesetz zu unterstützen.

8.7.9. Probetrieb

Wurde ein Probetrieb vereinbart, ist dieser vor der Übernahme durchzuführen. Voraussetzung für den Beginn des Probetriebes ist die vorherige Vorlage der für den Probetrieb und die Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Bedienungs- und Betriebsanleitungen.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN die Arbeitskräfte, die Materialien und die Geräte für den Probetrieb zur Verfügung zu stellen und den Probetrieb unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch vertragsgemäß der AG Arbeitskräfte, Materialien oder Geräte beigestellt, gelten hinsichtlich der Haftung für Verschulden dieser Arbeitskräfte und für Mängel dieser Materialien und Geräte die gesetzlichen Bestimmungen.

Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben unwesentlich beeinträchtigen, ist über Verlangen des AG die Dauer des Probetriebes entsprechend zu verlängern. Treten während des Probetriebes Behinderungen oder Mängel auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, oder werden nach Beginn des Probetriebes wichtige Einzelteile ausgetauscht, ist nach Wegfall der Behinderung oder nach Behebung der Mängel oder nach Austausch der Einzelteile mit dem Probetrieb neu zu beginnen. In Streitfällen ist den Anordnungen des AG nachzukommen.

Das Ergebnis des Probetriebes ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Hierbei ist insbesondere auch die Dauer allfälliger Verlängerungen und Unterbrechungen festzuhalten.

8.7.10. Güte- und Funktionsprüfung

Der AN ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten oder die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen nach dem Leistungsfortschritt, jedenfalls aber vor der Aufforderung zur Übernahme der Leistung durch den AG, durchzuführen. Unter Güte- und Funktionsprüfungen sind auch Eignungs-, Zulassungs- und Kontrollprüfungen bzw. Erst-, Identitäts- und Konformitätsprüfungen sowie Abnahmeprüfungen zu verstehen. Prüfungen, die der AG selbst zusätzlich durchführen lässt, entbinden den AN nicht von der Verpflichtung zur Durchführung vorstehender Prüfungen.

Auf Verlangen des AG, der Planer und/oder der örtlichen Bauaufsicht sind Proben und Muster von allen in Frage kommenden Teilen in einer zur Beurteilung des Gesamtbildes entsprechenden Größe und in zur Freigabe erforderlicher Anzahl unentgeltlich anzufertigen, vorzulegen und an angeordneter Stelle zu montieren.

Wenn sich weder aus dem Vertrag noch aus der Art der Leistung ein bestimmter Zeitpunkt für die Prüfung ergibt, wird ein solcher vom AG bestimmt. Hierbei sind Härten für den AN zu vermeiden. Ist eine vorgesehene Prüfung nur bei einem bestimmten Stand der Leistungserbringung möglich, hat der AN den AG von der Erreichung dieses Standes so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die Prüfung ohne Erschwernis durchführbar ist.

Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und dem AG zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten für die vorstehenden Prüfungen einschließlich des Aufwandes und der damit verbundenen Behinderungen sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern keine gesonderte Vergütung vereinbart ist. Bei den Prüfungen als ungeeignet erkannte Teile der Leistung hat der AN ohne Anspruch auf Kostenersatz ehestens durch geeignete zu ersetzen.

Hat ein Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, darf er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsstellen der einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der eine weitere Prüfung beantragende Vertragspartner. Er trägt diese Kosten jedoch dann nicht, wenn sich seine Zweifel am Ergebnis durch diese weitere Prüfung als richtig erwiesen haben.

9. Vergütung

9.1. Festpreise und veränderliche Preise

9.1.1. Sofern aus dem Vertrag nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten

- 1) Leistungen, die nach dem Vertrag innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist zu beenden sind, als zu Festpreisen abgeschlossen,
- 2) Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach Ende der Angebotsfrist beendet werden,
- 3) alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

9.1.2. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreis, soziale Aufwendungen) unveränderlich bleibt.

9.1.3. Bei veränderlichen Preisen erfolgt die Preisanpassung, soweit nicht anders geregelt, gemäß nachfolgender Indexierung: Als Maß zur Berechnung der Indexierung dient der Baukostenindex Wohnhaus- und Siedlungsbau – Gesamtbaukosten bzw der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung gültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 2% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bildet. Alle veränderlichen Preise sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

9.1.4. Wird bei Verträgen mit Festpreisen die vertraglich festgelegte Leistungsfrist aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen. Kann aus den Vertragsbestandteilen keine sachlich zutreffende Preisbasis für die Umrechnung ermittelt werden, so ist die Mitte des Zeitraumes zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem vertraglichen Fertigstellungstermin als solche anzusetzen.

9.1.5. Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, ist die Umsatzsteuer – unabhängig davon, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind – in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

9.1.6. Ist keine Angebotsfrist festgelegt, tritt an ihre Stelle als fristauslösendes Ereignis das Datum des Angebotes.

9.2. Berichtigung von Preisaufgliederungen

Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreisen) und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (zB Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061) Abweichungen, gelten die vereinbarten Preise.

9.3. Garantierte Angebotssumme

9.3.1. Bei einem Einheitspreisvertrag, der auf Grundlage eines Alternativangebotes gemäß ÖNORM A 2050 oder des BVergG 2018 abgeschlossen wurde, gilt – wenn nicht anders vereinbart – für die davon betroffenen Leistungen eine garantierte Angebotssumme als vereinbart.

9.3.2. Die garantierte Angebotssumme ist auf Grundlage der Mengen und Preise des Vertrages zu berechnen. Eine Überschreitung dieser garantierten Angebotssumme wegen Mengenänderungen ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, wie sich die Mengen einzelner Positionen verändern. Ist

jedoch der bei der Abrechnung sich ergebende Gesamtpreis niedriger als der garantierte, ist nur der niedrigere zu vergüten.

9.3.3. Zu einer Erhöhung der garantierten Angebotssumme kommt es nur dann, wenn sich die Änderungen aus der Sphäre des AG, zB unzutreffende bodenkundliche Angaben, ergeben. Eine Reduktion des Leistungsumfanges bewirkt eine Reduktion der garantierten Angebotssumme. Eine allfällige Änderung der garantierten Angebotssumme erfolgt nach dem Abschnitt Leistungsänderungen. Ist nur für einen Teil der Leistung eine garantierte Angebotssumme vorgesehen, ist sinngemäß vorzugehen.

9.4. Regieleistungen

9.4.1. Regieleistungen sind nur dann anzuordnen, wenn für erforderliche Leistungen keine zutreffenden Leistungspositionen vorhanden sind. Leistungen werden nur dann zu den vereinbarten Regiepreisen und/oder zu den gleichen Konditionen des Hauptauftrages vergütet, wenn vom AG ihre Durchführung in Regie schriftlich angeordnet oder ihrer Durchführung in Regie vom AG schriftlich zugestimmt wurde.

9.4.2. Vor Inangriffnahme der Regieleistungen sind

- 1) Art und Umfang der Regieleistungen sowie
- 2) Anzahl und Beschäftigungsgruppen der für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte und
- 3) Umstände, die zu Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten führen können, einvernehmlich festzulegen.

9.4.3. Der AN hat über alle Regieleistungen täglich Aufzeichnungen zu führen und diese über Anfordern des AG zu übergeben. Der Aufsichtsanteil bei Regiearbeiten darf maximal ein Fünftel der insgesamt verrechneten Regiestunden netto betragen.

9.4.4. Werden zur Erbringung von Regieleistungen Geräte erforderlich, sind vornehmlich solche Geräte zu vereinbaren, die auf der Baustelle vorgehalten werden.

9.5. Nachlass

Der allfällig im Angebot des AN und/oder dem Vertrag/Auftrag gewährte Nachlass gilt sinngemäß für alle Nachtrags-, Zusatz- und Regieleistungen.

10. Verzug

10.1. Allgemeines

10.1.1. Verzug liegt vor, wenn eine Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird. Gerät ein Vertragspartner in Verzug, kann der andere entweder auf vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

10.1.2. Ist aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, zB im Falle von unzureichender Beistellung von Arbeitskräften, Materialien oder Geräten durch den AN, die Einhaltung der vereinbarten Zwischentermine und der Endtermin gefährdet, kann der AG vom AN die Vorlage eines diesbezüglichen Leistungsplanes zur Einhaltung angemessener Zwischentermine auch dann verlangen, wenn dies vorher nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.

10.1.3. Wird die Notwendigkeit einer Fristerstreckung für den AN erkennbar, so hat er den AG unverzüglich jedoch längstens binnen 3 Tagen davor nachweislich davon in Kenntnis zu setzen und zugleich geeignete Maßnahmen zur Geringhaltung des Leistungsverzuges anzubieten. Der AN hat über die Notwendigkeit und den Umfang der Verlängerung einer Ausführungsfrist den Nachweis zu führen. Hat der AN die Fristerstreckung zu vertreten, so haftet er dem AG für jeden sich daraus ergebenden Schaden. In diesem Fall gebührt dem AN kein gesondertes Entgelt.

10.2. Fixgeschäft

10.2.1. Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist – etwa auch „*bei sonstigem Rücktritt*“ – ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen.

10.2.2. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen 2 Wochen nach Fristablauf gestellt, ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

10.2.3. Dasselbe gilt für Leistungen, an deren späterer Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

10.3. Vertragsstrafe

10.3.1. Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe

Ist der AN mit den vereinbarten Zwischenterminen und/oder Endterminen in Verzug, ist der AG berechtigt, vom AN die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen oder wahlweise die Vertragsstrafe von seinen (Teil-)Zahlungen des Entgeltes in Abzug zu bringen. Die Vertragsstrafe vermindert demnach den Gesamtpreis (das Entgelt).

Die Vertragsstrafe wird unabhängig von einem Verschulden und Schaden fällig, lediglich im Falle höherer Gewalt gebührt keine Vertragsstrafe. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Forderungen, insb. Regress- und Schadenersatzansprüche, können seitens des AG geltend gemacht werden. Sämtliche dem AG durch die Nichteinhaltung der vereinbarten Termine entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.

10.3.2. Berechnung der Vertragsstrafe

Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Pönale 0,5% der Brutto-Auftragssumme pro Kalendertag. Vertragsstrafen sind im Regelfall nach Kalendertagen zu berechnen. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebtel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats. Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, ist die Vertragsstrafe mit höchstens 10 % der Brutto-Auftragssumme begrenzt.

10.3.3. Teilverzug

Bei Erfüllung einer Gesamtleistung in Teilleistungen ist die Vertragsstrafe nur für jene Teilleistungen zu berechnen, mit denen der AN in Verzug ist.

11. Leistungsabweichung und ihre Folgen

11.1. Allgemeines

10.1.1. Der AG behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen den Leistungsumfang zu verkleinern, die Bauausführung zeitweise stillzulegen, einzelne Positionen oder Teile des Leistungsverzeichnisses mengenmäßig zu verändern oder nicht auszuführen, ohne dass der AN daraus Ansprüche wegen Schadenersatz und/oder Verdienstentgang stellen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Mit dem vereinbarten Entgelt ist das Erreichen des Leistungszieles abgegolten.

10.1.2. Droht eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) oder ist eine solche eingetreten, hat jeder Vertragspartner alles Zumutbare aufzuwenden, um eine solche zu vermeiden oder deren Folgen so weit als möglich abzuwehren, sofern daraus keine Mehrkosten entstehen.

10.1.3. Die in Folge einer Leistungsabweichung erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist, des Entgeltes) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrages ehestens durchzuführen.

11.2. Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner

11.2.1. Zuordnung zur Sphäre des AG

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (zB Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (zB Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet. Die Prüf- und Warnpflicht des AN bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

11.2.2. Zuordnung zur Sphäre des AN

Alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet. Insbesondere geht auch die Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Erstellung von Angeboten zu Lasten des AN.

Der Sphäre des AN werden insbesondere alle Ereignisse, welche nicht der Sphäre des AG zugeordnet sind, sowie zusätzliche Risiken zugeordnet, die sich aus Alternativangeboten (zB garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.

11.3. Mitteilungspflichten

10.3.1. Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden.

10.3.2. Erkennt ein Vertragspartner, dass eine Störung der Leistungserbringung (zB Behinderung) droht, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen sowie die bei zumutbarer Sorgfalt erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang darzustellen. Sobald ein Vertragspartner erkennt, dass die Störung der Leistungserbringung weggefallen ist, hat er dies dem Vertragspartner ehestens mitzuteilen. Von der Wiederaufnahme der ungestörten Leistungserbringung hat der AN den AG ehestens zu verständigen. Liegt eine Störung der Leistungserbringung vor, ist ein Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden.

10.3.3. Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem Vertragspartner ehestens bekannt zu geben.

11.4. Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts

11.4.1. Voraussetzungen

Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des AN auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Der AN hat die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet.
- 2) Der AN hat eine Mehr-/Minderkostenforderung („MMKF“, „Zusatzangebot“) in prüffähiger Form vorgelegt.
- 3) Die Leistungsabweichung hat eine Änderung des Leistungsentgeltes von mehr als 10% der Brutto-Auftragssumme zur Folge, wenn die Leistung mit einem Pauschalpreis beauftragt wurde.

Der AN hat die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des AG stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung und Angaben, ob (und mit welchen Gründen) die Änderung aus Sicht des AN vorhersehbar war.

Die Mehrkosten in Folge ununterbrochener Stillliegezeiten von mehr als einem Monat sind gesondert zu vergüten, wenn die Gründe für die Stilllegung nicht in den Bereich des AN fallen. Die gleiche Vorgangsweise für die Vertragsanpassung gilt sinngemäß, wenn der AG Forderungen aus einer Leistungsabweichung stellt.

11.4.2. Ermittlung

Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen, wobei auch die Folgen (zB Ausfall-Folgezeiten) und jahreszeitliche Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preiskomponenten (Preisgrundlagen des Angebotes) sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.

Unabhängig von einer Beauftragung zu Pauschalpreisen oder nach tatsächlichem Aufwand entsteht ein Anspruch auf Änderung der zugrundeliegenden Kalkulationsbasis der Einheitspreise laut Angebot für den AN als auch für den AG dann, wenn sich durch die Leistungsabweichung der Leistungsumfang einer Teilleistung und/oder der Gesamtleistung um mehr als 25 Prozent nach oben

oder unten verändert. Bei fehlender Aufgliederung der Einheitspreise sind die Anteile für Lohn und Material im Verhältnis 60:40 anzusetzen.

11.4.3. Anspruchsverlust

Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, in dem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG zu dessen Nachteil führt.

11.5. Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen

11.5.1. Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, dürfen nach Erkennbarkeit, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht aus- oder fortgeführt werden.

11.5.2. Für Leistungen, die der AN ohne Beauftragung erbracht hat und welche der AG nachträglich anerkannt hat, gebührt ein Entgelt im Umfang des Anerkenntnisses und auf Basis der ursprünglich beauftragten Preise und Konditionen des Hauptauftrages.

11.5.3. Davon ausgenommen gilt, dass der AN nach Erkennen einer Störung der Leistungserbringung jedenfalls die mit dem AG einvernehmlich vor Ort als technisch erforderlich bestimmte Leistung zu erbringen hat. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zu geben. Trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung. Der AN hat bei Wegfall der Störung der Leistungserbringung die Ausführung der Leistung ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

11.5.4. Alle Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich anerkennt. Ist dies nicht der Fall, sind diese Leistungen vom AN auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, widrigenfalls dies auf Kosten des AN geschehen kann.

11.5.5. Waren Leistungen zur Erreichung des Leistungszieles oder aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen. Der AG hat solche Leistungen unter den gesetzlichen Voraussetzungen anzuerkennen und zu vergüten.

11.6. Nachtragsangebote

Wird nachträglich eine Leistungsabweichung vereinbart ist der AN verpflichtet, dem AG ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen und die Angebotsannahme des AG vor Leistungsbeginn einzuholen. Die Kalkulationsbasis für Nachtragsangebote sind ausnahmslos die ursprünglich beauftragten Preise und die Konditionen des Hauptauftrages.

12. Übernahme

12.1. Arten der Übernahme

12.1.1. Die Übernahme kann unter Einhaltung einer bestimmten Form (förmliche Übernahme) oder ohne besondere Förmlichkeiten (formlose Übernahme) erfolgen.

12.1.2. Eine förmliche Übernahme hat zu erfolgen, wenn eine solche im Vertrag vorgesehen oder nach der Art der Leistung üblich ist.

12.2. Förmliche Übernahme

12.2.1. Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG bestimmt, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, im Einvernehmen mit dem AN den Übernahmetermin.

12.2.2. Die Übernahme gilt dann als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach nochmaliger Aufforderung zur Übernahme und Setzung einer Nachfrist die Leistung nicht förmlich übernommen hat.

12.2.3. Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären. Die Niederschrift ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. In diese Niederschrift sind ferner aufzunehmen:

- 1) gerügte, jedenfalls aber auffällige Mängel an der erbrachten Leistung und Fristsetzung für ihre Behebung;
- 2) Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungsfristen;
- 3) Feststellung von Vertragsstrafen. Diese Feststellung kann vom AG auch gesondert gegenüber dem AN erfolgen.

12.2.4. Die Abfassung der Niederschrift über die Übernahme darf auch in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin versäumt. In diesem Falle ist dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich nachweislich zuzustellen. Zu den in der Niederschrift

getroffenen Feststellungen kann der AN innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die getroffenen Feststellungen als von ihm anerkannt.

12.3. Formlose Übernahme

12.3.1. Hat keine förmliche Übernahme zu erfolgen, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

12.3.2. Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den AG die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies als Übernahme, sofern keine andere Vereinbarung erfolgte.

12.4. Einbehalt wegen Mängel, Bauschäden und Verunreinigungen

12.4.1. Wird die Leistung mit Mängeln übernommen, hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurückzuhalten.

12.4.2. Für Schäden am Bauwerk, am Gewerk anderer oder an Nachbarliegenschaften, die der AN schuldhaft verursacht hat, schuldet dieser die unverzügliche die Behebung der Mangelhaftigkeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Der AG ist berechtigt, einen vorläufigen Einbehalt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme zur Schadensbehebung zurückzuhalten. Werden die Schäden vom AN nicht innerhalb angemessener Frist oder bei besonderer Dringlichkeit unverzüglich behoben, ist der AG berechtigt, diese Schäden in Form der Ersatzvornahme durch Dritte beheben zu lassen, wobei dem AG der Einwand der Schadensminderungspflicht nicht entgegen gehalten werden kann.

12.4.3. Der AG ist zu einem gleichen Einbehalt berechtigt, wenn der AN seinen Arbeitsbereich nicht wie vereinbart gereinigt hat und/oder Abfälle entsorgt hat.

12.5. Verweigerung der Übernahme

12.5.1. Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (zB Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht übergeben worden sind.

12.5.2. Verweigert der AG die Übernahme der Leistung, hat er dies dem AN unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der AN hat nach Behebung der berechtigten gerügten Mängel den AG erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern.

12.6. Rechtsfolgen der Übernahme

Mit der Übernahme durch den AG gilt die Leistung als erbracht, geht die Gefahr über und beginnt die Gewährleistungsfrist. Übernimmt der AG die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche.

12.7. Übernahme von Teilleistungen

Die vorstehenden Bestimmungen zur Übernahme gelten auch bei der Erfüllung in Teilleistungen.

12.8. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

Der AG kann Teile der Leistung benutzen oder Dritten zur Benutzung überlassen, ohne diese förmlich oder iSd AVB zu übernehmen, wenn

- 1) er vor Beginn der Benutzung erklärt, dass eine Übernahme dadurch nicht erfolgt und
- 2) der Beginn der Gewährleistung für diese Teile einvernehmlich geregelt wurde und
- 3) Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand dieser Teile sowie der Zeitpunkt des Beginns ihrer Nutzung gemeinsam festgehalten wurden.

Kosten des Betriebes und daraus resultierende Schäden, der Wartung und der Abnutzung der benutzten Teile hat der AG zu tragen. Allfällige daraus resultierende MMKF werden nach dem entsprechenden Abschnitt abgehandelt. Die Verpflichtung des AG zur Übernahme wird dadurch nicht berührt.

13. Schlussfeststellung

13.1. Zeitpunkt der Schlussfeststellung

13.1.1. Ist im Vertrag eine gemeinsame Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vorgesehen oder wird sie von einem der Vertragspartner bis spätestens 2

Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist verlangt, ist sie innerhalb der Gewährleistungsfrist gemeinsam vorzunehmen. Eine Schlussfeststellung ist – sofern nicht im Einzelfall von den Parteien anders vereinbart – jedenfalls dann durchzuführen, wenn in der Rechnung ein Haftrücklass in Abzug gebracht wurde.

13.1.2. Ist eine gemeinsame Schlussfeststellung im Vertrag vereinbart oder durch Abzug eines Haftrücklasses durchzuführen, dann hat der AN rechtzeitig, spätestens aber 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist um eine Terminkoordination schriftlich anzusuchen.

13.1.3. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

13.1.4. Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, zB Schnee, Hochwasser usw, nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist wird um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.

13.2. Durchführung der Schlussfeststellung

13.2.1. Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist.

13.2.2. Werden Mängel festgestellt, ist nach den Regelungen über die Gewährleistung vorzugehen. Nach Behebung der festgestellten Mängel ist die Schlussfeststellung abzuschließen. Die endgültige Mängelfreiheit ist festzuhalten. Die Schlussfeststellung beendet nicht die Gewährleistungsfrist.

13.3. Entfall der Schlussfeststellung

Wenn eine Schlussfeststellung nicht stattfindet, gelten mit Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vertragspflichten des AN als ordnungsgemäß erfüllt, insoweit der AG vor diesem Zeitpunkt dem AN keinen Mangel angezeigt hat.

14. Abrechnung

14.1. Abrechnungsgrundlagen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen abzurechnen:

- 1) bei Einheitspreisen nach den Mengen der erbrachten Leistungen;
- 2) bei Pauschalpreisen nach dem vereinbarten Leistungsumfang;
- 3) bei Regiepreisen nach dem tatsächlichen Aufwand.

14.2. Mengenermittlung

14.2.1. Allgemeines

Die Mengen werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen oder nach den einschlägigen ÖNORMEN berechnet. Im Zweifel gilt eine Abrechnung nach Planmaß als vereinbart. Bei automationsunterstützter Abrechnung sind die Daten gemäß ÖNORM B 2114 zu übergeben.

Die Prüfung der Mengen und Rechnungsbeträge muss auch auf manuelle Weise möglich sein, dh es müssen vom AN alle für die Nachvollziehbarkeit der Mengenermittlung erforderlichen Informationen aufgelistet werden.

14.2.2. Mengenermittlung nach Planmaß

Die Mengenermittlung nach Planmaß hat auf Basis des für die Ausführung der jeweiligen Leistung gültigen Planstandes zu erfolgen.

14.2.3. Mengenermittlung nach Aufmaß

Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen.

Für Leistungen, deren genaues Aufmaß nach Weiterführung der Arbeiten nicht mehr oder nur schwer feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig die gemeinsame Feststellung zu beantragen. Hat er dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur von einem der beiden Vertragspartner festgestellt wurden, sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich dagegen Einspruch erhoben hat. Dies gilt auch für Regiebestätigungen.

Verweigert ein Vertragspartner die Anerkennung von einseitig festgestellten Aufmaßen, ist eine neuerliche Aufmaßfeststellung gemeinsam vorzunehmen. Die Kosten einer neuerlichen Feststellung trägt der unterliegende Teil.

14.2.4. Abrechnung Erdarbeiten

Für die Abrechnung von Erdarbeiten gelten ausschließlich die vom AN im Einvernehmen mit dem AG zu erstellenden Gelände- und Höhenaufnahmen.

14.2.5. Beigestellte Materialien

Der Verbrauch beigestellter Materialien ist auf Verlangen des AG im Wege einer Materialbilanz (inklusive notwendigem Verschnitt bzw Mehrverbrauch oder sonstiger Vereinbarungen) nachzuweisen. Für sich aus der Materialbilanz ergebende Fehlmengen hat der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Nicht verbrauchte vom AG übergebene Materialien sind dem AG unverzüglich zurückzustellen.

14.3. Abrechnung der Regieleistungen

14.3.1. Allgemeines

Regieleistungen nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, nämlich nach:

- 1) Arbeitsstunden für Lohnempfänger;
- 2) Arbeitsstunden für Gehaltsempfänger;
- 3) Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten;
- 4) Material, Hilfsmaterial sowie – bei verhältnismäßig größeren Mengen – auch Nebenmaterial;
- 5) Gerätebeistellung und Betriebsstoffen;
- 6) Fremdleistungen;
- 7) sonstigen Kosten.

Die mit den Regieleistungen im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen, zB Lade- und Transportleistungen, ferner das Einrichten und Räumen der Baustelle, die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des AN (zB Polier) werden ebenfalls nach der anerkannten Art und dem anerkannten Ausmaß abgerechnet, soweit diese sonstigen Leistungen nicht als Baustellen-Gemeinkosten gesondert vergütet werden oder diese Kosten auf die Preisanteile bzw Kostenanteile der Einheitspreise der Ausmaßpositionen umzulegen waren.

Regieleistungen sind nach Fertigstellung oder nach Vereinbarung der Vertragsparteien abzurechnen.

14.3.2. Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen

Bei der Verrechnung von Baustellen-Gemeinkosten für Regieleistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- 1) Angehängte Regieleistungen
 - a. Werden die Regieleistungen während der vertraglichen Leistungsfrist erbracht, sind die dafür anfallenden zeitgebundenen Kosten durch die Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle abgegolten. Dies gilt ohne Unterschied, ob eigene Positionen für die zeitgebundenen Kosten der Baustelle vorgesehen oder ob diese Kosten auf die Preise umzulegen waren.
 - b. Ist eine Verlängerung der vertraglichen Leistungsfrist nur durch Regieleistungen verursacht und erfolgt keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten der Baustelle, ist deren gesonderte Abrechnung vorzunehmen.
- 2) Selbständige Regieleistungen
 - a. Sind eigene Positionen für die Baustellen-Gemeinkosten vorgesehen, erfolgt die Abrechnung nach diesen.
 - b. Waren die Baustellen-Gemeinkosten auf die Preisanteile bzw Kostenanteile der Regiepreise umzulegen, gelten diese Kosten als mit den Regiepreisen abgegolten.

14.3.3. Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen für die Arbeitsstunde in der jeweiligen Beschäftigungsgruppe.

Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht, es sei denn, dass keine oder nicht genügend Arbeitnehmer dieser Beschäftigungsgruppe verfügbar sind und der AG der Verwendung von Arbeitskräften einer anderen Beschäftigungsgruppe zugestimmt hat.

Andere Lohnbestandteile, Zulagen gemäß Kollektivvertrag, überkollektivvertragliche Mehrlöhne sowie Nebenmaterialien sind im Regiestundenpreis enthalten. Die Leistungen des Aufsichtspersonals, Aufzahlungen für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, für Schichtarbeit und Erschwernisse sowie Aufwendungen für Ersatzruhezeiten sind nach den hierfür vereinbarten Preisen abzurechnen.

14.3.4. Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe

Die Menge der abzurechnenden Materialien und Hilfsmaterialien ist auf Grund der bestätigten Mengennachweise, zB Lieferscheine, Frachtbriefe, auf der Baustelle (am Erfüllungsort) festzustellen. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen. Sind keine Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Grund von vorzulegenden Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061. Die bei der Manipulation anfallenden Kosten sind den Kostenarten entsprechend abzurechnen (zB Ladezeiten, Betriebsstoffe).

Die Abrechnung von Kosten der Betriebsstoffe erfolgt, soweit diese nicht in die Stundenpreise für die Beistellung von Geräten einzubeziehen waren, und diesfalls nach dem Aufwand wie bei den Materialien und Hilfsmaterialien zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages.

Die Abrechnung anderer Materialien oder Massen als solcher, die durch den Vertrag oder nachträgliche schriftliche Festlegung durch den AG vereinbart waren, ist ausgeschlossen.

14.3.5. Abrechnung der Beistellung von Geräten

Erfolgt die Abrechnung nach Stundenpreisen für die Arbeitszeit des Gerätes, sind die Kosten der Beistellung von Geräten, der Löhne für die Bedienung, der Betriebsstoffe und der Verschleißteile inklusive der darauf entfallenden Gesamtzuschläge gemäß ÖNORM B 2061 mit diesen Preisen abgegolten.

In allen anderen Fällen erfolgt die Abrechnung nach den vereinbarten Preisen für Beistellung von Geräten, einschließlich der anteiligen Instandhaltungs-(Reparatur-)kosten, für die Vorhaltezeiten und für Stilliegezeiten; die Abrechnung der Kosten der Löhne für die Bedienung und der Kosten der Betriebsstoffe zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsätze erfolgt gesondert. Für den An- und Abtransport der Geräte sowie für Montage und Demontage sind keine gesonderten Kosten zu verrechnen, es sei denn, dass diese nur für Regieleistungen angefallen sind.

14.3.6. Abrechnung der Fremdleistungen

Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen. Falls solche nicht vereinbart wurden erfolgt die Abrechnung – sofern diese Leistungen nicht im Angebotspreis inkludiert sind – nach den vorgelegten Rechnungen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

14.3.7. Abrechnung der sonstigen Kosten

Die Abrechnung der Kosten für Wasser-, Strom- oder Gasverbrauch, für Flurentscheidungen, Mieten, Pachten, Prüfungen, für besondere Versicherungen usw erfolgt – sofern diese nicht im Angebotspreis inkludiert sind – auf Grund von vorzulegenden Rechnungen oder Kostennachweisen zuzüglich des vereinbarten Gesamtzuschlages gemäß ÖNORM B 2061.

15. Rechnungslegung

15.1. Allgemeines

15.1.1. Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in elektronischer Form ausschließlich an die im jeweiligen Vertrag angeführte Rechnungs-E-Mail-Adresse zu übermitteln. Wird im Einzelfall eine Rechnungslegung in Papierform vereinbart so sind diese in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

15.1.2. Sofern der AG die Vorab-Übermittlung eines Rechnungsentwurfs wünscht und diesen anschließend bearbeitet und/oder freigibt, hat dies keine Auswirkung auf die spätere Rechnungsprüfung und ist insbesondere nicht mit einer Bestätigung der Rechnung (Kontrollvermerk) gleichzusetzen.

15.1.3. Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG und des AN sowie der

Zeitraum, über den sich die Leistungserbringung erstreckt, angegeben sein. Die Leistungen sind kurz zu bezeichnen und – ausgenommen bei Pauschalabrechnungen – in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte usw) sind separat im PDF-Format (oder einem gängigen vergleichbaren Format) oder in Papierform beizulegen.

15.1.4. In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend den Vorgaben des AG zu bezeichnen. Jede Rechnung hat die gemäß Umsatzsteuergesetz vorgeschriebenen, jedenfalls aber nachstehende Angaben zu enthalten: die exakte Bezeichnung (Firma) und Anschrift des AG, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende einmalig vergebene Rechnungsnummer, den Leistungszeitraum. Bei Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht zusätzlich: den anzuwendenden Steuersatz, den Steuerbetrag und die UID-Nummer des AG und des AN.

15.1.5. Sind bei Verträgen, bei denen Leistungen nach Einheits- oder Pauschalpreisen abzurechnen sind, auch Regieleistungen angefallen, sind diese gesondert auszuweisen.

15.2. Teil- oder Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

15.2.1. Der AN ist berechtigt, während der Ausführung entsprechend einem mit dem AG vereinbarten Zahlungsplan und den erbrachten und vom AG bestätigten Leistungen, wozu auch auftragspezifische Vorfertigungen (zB Werkstättenleistungen) des AN zählen, mittels Abschlagsrechnungen Abschlagszahlungen (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) zu verlangen. Der AG ist berechtigt, Zahlungen für auftragspezifische Vorfertigungen von Sicherstellungen abhängig zu machen.

15.2.2. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Abschlagsrechnung ist kumulierend abzufassen und hat den allgemeinen Anforderungen zu entsprechen und insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- 1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermitteltem Ausmaß,
- 2) die Art und Menge der allenfalls bereits in das Eigentum des AG übertragenen Materialien usw,
- 3) die vereinbarten Preise der Leistungen,
- 4) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden,
- 5) die Beträge der verlangten, jedoch noch nicht erhaltenen Abschlagszahlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, und
- 6) den abzurechnenden Deckungsrücklass.

15.2.3. Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnung werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

15.3. Schlussrechnung

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist und die oben angeführten (gesetzlichen) Angaben zu enthalten hat, abzurechnen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklass, Vertragsstrafe, Prämie, vereinbarte Einbehalte, Nachlässe und der Skonto usw sind anzuführen.

15.4. Teilschlussrechnungen

Über vereinbarte Teilleistungen können Teilschlussrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlussrechnungen zu behandeln.

15.5. Vorlage von Rechnungen

15.5.1. Teil- oder Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als ein Monat oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

15.5.2. Schluss- und Teilschlussrechnungen sind, wenn nicht anders im Vertrag geregelt, spätestens zwei Monate nach der vertragsgemäßen Übergabe/Übernahme des Gewerkes vorzulegen.

15.6. Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, ist sie dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Fehlen nur einzelne Unterlagen und ist die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist uneingeschränkt prüfbar, wird der AG den AN sofort nach Feststellung der Unvollständigkeit der Unterlagen auffordern, die fehlenden Unterlagen innerhalb angemessener Frist nachzubringen.

15.7. Verzug bei Schlussrechnungslegung

Unterlässt es der AN, fristgerecht eine überprüfbare Schluss- oder Teilschlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen.

15.8. Prüfung von Rechnungen durch den Auftraggeber:

15.8.1. Teil- oder Abschlagsrechnungen sowie Regierechnungen, welche nach Ansicht des AG einen nur geringen Prüfaufwand bedingen, werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung geprüft, ansonsten innerhalb von 30 Tagen.

15.8.2. Schluss- oder Teilschlussrechnungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung geprüft.

15.8.3. Für den Rechnungseingang ab 15.12. bis 06.01. beginnen die obigen Fristen erst mit dem 07.01. zu laufen.

15.8.4. Die vom AG vorgenommenen Korrekturen gelten seitens des Auftragnehmers als genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen ab deren Erhalt schriftlichen Einwand erhebt. Den AG trifft für nach Fristablauf geforderte Beträge keine Verpflichtung zur Entgeltzahlung.

16. Zahlung

16.1. Fälligkeiten

16.1.1. Jeder überprüfte Rechnungsbetrag wird so zur Überweisung gebracht, dass er innerhalb von 30 Tagen netto oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, jeweils gerechnet ab Bestätigung der Rechnung durch den AG (Kontrollvermerk), dem Konto des AN wertmäßig gut geschrieben ist.

16.1.2. Werden Rechnungen zurückgestellt oder der AN zur Verbesserung aufgefordert, beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen oder verbesserten Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um die Zeit, die mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste, verlängert.

16.1.3. Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tag, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre. Hat sich jedoch der AG mit der vorzeitigen Erbringung der Leistung einverstanden erklärt oder sie in Benutzung genommen, beginnt der Fristenlauf mit Eingang der Rechnung.

16.1.4. Weicht eine Zahlung vom Rechnungsbetrag ab, hat der AG dem AN spätestens bei der Zahlung die Gründe hierfür schriftlich und nachvollziehbar bekannt zu geben.

16.1.5. Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an, sofern nichts anderes vereinbart ist, Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

16.2. Annahme der Zahlung, Vorbehalt, Nachforderungen und Überzahlungen

16.2.1. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Leistung und damit keinen Verzicht auf der Auftraggeberin zustehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Leistung.

16.2.2. Sind Überzahlungen erfolgt, ist die Rückforderung innerhalb von 3 Jahren ab Überzahlung samt oben vereinbarter Zinsen zulässig.

16.2.3. Die Annahme der Schlusszahlung auf Grund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein schriftlicher und begründeter Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen einem Monat nach Erhalt der Zahlung erhoben wird.

16.2.4. Wurde ein Vorbehalt erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

16.2.5. Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von einem Monat frühestens mit schriftlicher Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrages durch den AG.

16.3. Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen

16.3.1. Für den Fall, dass der AG seine Zahlungen geleistet und der AN eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, hat der AG zur Besicherung seiner Zahlungen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der erstellten Anlage bzw am Anlagenteil. Eine solche Eigentumsübertragung ist durch geeignete Kennzeichen (zB Aufkleber) an den betreffenden Gegenständen ersichtlich zu machen. Die Anbringung dieser Kennzeichen erfolgt gemeinsam durch AG und AN. Der Übergang der Gefahr wird hierdurch nicht ausgelöst.

16.3.2. Für den Fall, dass der Leistungsgegenstand (oder Teile desselben) auch nach der Erfüllung noch eine bewegliche Sache darstellt und der AG eine entsprechende Sicherstellung nicht beigebracht hat, behält sich der AN bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des AG (mit Ausnahme vertraglich vereinbarter Sicherstellungen, zB Deckungsrücklass, Haftungsrücklass) das Eigentumsrecht an dem Leistungsgegenstand (oder an Teilen desselben) vor. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichen ersichtlich zu machen.

16.4. Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

16.4.1. Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits 3 Monate und erfolgt kein Rücktritt, sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

16.4.2. Für begonnene und noch nicht fertig gestellte Teile der Leistung ist, falls den AN kein Verschulden trifft, gegen Sicherstellung ein entsprechender Anteil des Entgelts abzurechnen und zu bezahlen, sofern Kosten in diesem Ausmaß nachgewiesen werden.

17. Sicherstellung

17.1. Kautio

Der AG kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom AN eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung zu Gunsten des AG ergangen ist. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der AN zu tragen. Die Rechte des AN auf Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB bleiben davon unbenommen.

17.2. Deckungsrücklass

Von Teil- oder Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist. Der Deckungsrücklass ist mit Fälligkeit der Schluss- bzw Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen.

17.3. Haftungsrücklass

17.3.1. Von Teilschluss- oder Schlussrechnungen (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) ist ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherstellungsmittel abgelöst ist.

17.3.2. Bei Verträgen ohne Gewährleistungsansprüche ist kein Haftungsrücklass einzubehalten.

17.3.3. Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 1 Monat nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben. Insoweit über das Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist hinaus zu gewährleisten ist, kann ab diesem Zeitpunkt nur mehr ein Haftungsrücklass in der Höhe von 10 % der Leistung, die an Stelle der mangelhaften Leistung getreten ist, einbehalten werden. Dies gilt auch für andere Teile der Leistung, deren vertragsgemäßer Gebrauch durch den behobenen Mangel verhindert war. Der AN hat hierzu dem AG eine prüfbare Bezifferung des Wertes dieser Leistung bzw dieser Teile der Leistung vorzulegen. Das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses beträgt weiterhin 5 % der Schluss- bzw Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer).

17.4. Sicherstellungsmittel

Als Sicherstellungsmittel können nach Wahl des AG dienen:

- 1) bare Sicherstellungsmittel: Bargeld (eine Verzinsung erfolgt nicht); Sparbücher
- 2) unbare Sicherstellungsmittel: abstrakte Bankgarantie einer Bank oder eines Kreditinstitutes mit Sitz oder Niederlassung in Österreich sowie aufrechter Konzession für das Gebiet der Bundesrepublik Österreich.

Unbare Sicherstellungen müssen 1 Monat über das Ende der Sicherstellungsfrist hinaus gültig sein.

Angebotene Sicherstellungen können in begründeten Fällen zurückgewiesen werden.

18. Haftungsbestimmungen

18.1. Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen trägt, unbeschadet der Sonderregelungen für mehrere Auftragnehmer, bis zur Übernahme der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

18.2. Kostentragung der Wiederherstellung

Die Vergütung von vom AG zu tragenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen an dem zu errichtenden Bauwerk einschließlich Baustraßen, Hilfsschüttungen (auch Aufräumung, Schlammabfuhr usw) erfolgt soweit vorhanden nach vereinbarten Einheits- und Regiepreisen. Eine Haftung für die Beschädigung oder die Zerstörung der Baustelleneinrichtung des AN, von gelagerten Materialien, Fertigteilen usw sowie von anderen Gegenständen (zB Gerüsten), die nicht Bestandteil des zu errichtenden Bauwerks selbst sind, wird vom AG nicht übernommen. Dies gilt auch für die daraus resultierenden Wiederherstellungen und Wiederinstandsetzungen sowie für Um- und Rücklagerung von Materialien und für die Aufräumung auf Lagerplätzen und auf Baustraßen usw

18.3. Schadensfeststellung

Ein Schadensfall ist vom AN ehestens dem AG zu melden und zu dokumentieren. Er hat zudem alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die notwendig und/oder sinnvoll sind, um eine unverzügliche Abwicklung durch die Versicherung sicher zu stellen

18.4. Haftung des AN

18.4.1. Die Haftung des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des ABGB und des UGB. Darüber hinaus wird der AN dem AG auch alle weiteren Schäden, wie insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Datenverlust ersetzen. Sollten aufgrund der fehler- oder mangelhaften vertragsgegenständlichen Leistung des AN Dritte Ansprüche gegen den AG stellen, wird der AN den AG schad- und klaglos halten und alle durch den Haftungsfall bei der AG angefallenen Kosten tragen.

18.4.2. Die Nicht-Erfüllung der Warn-, Hinweis- bzw. Aufklärungspflicht des AN, insbesondere bei Verzögerungen oder Vorliegen von anderen wichtigen Gründen, die ein Nichteinhalten der geplanten Ausgabe in zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht befürchten lassen, verpflichtet den AN zur vollen Haftungsübernahme.

18.4.3. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des AN zu ersetzen.

18.4.4. Allfällige Haftungsbeschränkungen des AN in seinen Angebotsunterlagen erfahren keine Geltung.

18.5. Haftung des AG

18.5.1. Die Haftung des AG gegenüber dem AN, egal aus welchem Rechtsgrund, ist im Falle leichter Fahrlässigkeit und einfach grober Fahrlässigkeit für den einzelnen Schadensfall mit insgesamt einem Jahresentgelt laut angenommenen Angebot begrenzt. Als einzelner Schadensfall zu verstehen ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein- und derselben Handlung oder die Summe der Ansprüche, die vom selben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang geltend gemacht werden, oder die Summe der Ansprüche aus einem aus mehreren Handlungen erfließenden einheitlichen Schaden. Für jeden einzelnen Schadensfall kommt, auch bei mehreren entschädigungspflichtigen Personen, nur eine einmalige Leistung (maximal im oben genannten Betrag) bezüglich aller Folgen eines Verstoßes in Frage.

18.5.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als dem Vertragspartner begründet werden sollte, etwa, weil die Vertragsbeziehung mit dem Klienten Dritte in ihren Schutzbereich einbezieht; diese Beschränkung gilt insbesondere gegenüber Gesellschaften, an denen der Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist oder die am Vertragspartner mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind oder mit diesem unter einheitlicher Leitung stehen oder sonst mit diesem verbunden sind.

18.5.3. Der AG haftet für den Schaden, der dem AN im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei Vorliegen und Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

18.6. Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

18.6.1. Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (zB Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % mindestens jedoch mit 1.000 Euro der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

18.6.2. Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

18.6.3. Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

18.7. Haftung bei Verletzung von Schutzrechten

18.7.1. Haftung des AG

Die Haftung im Falle der Verletzung von Schutzrechten trifft den AG, wenn er eine bestimmte Ausführungsart vorschreibt, ohne schuldhaft auf bestehende Schutzrechte hinzuweisen. In diesem Falle hat der AG den AN gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

18.7.2. Geteilte Haftung

Wirken beide Vertragspartner an der Verletzung von Schutzrechten schuldhaft mit, tragen sie die daraus entstehenden Folgen im Verhältnis ihres Verschuldens; sollte sich dieses Verhältnis nicht bestimmen lassen, je zur Hälfte.

18.7.3. Haftung des AN

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Verstoß gegen die Prüf- und Warnpflichten, trifft die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten den AN. Er hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schadlos zu halten.

18.8. Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

18.9. Höhere Gewalt

Die Parteien sind nicht haftbar oder verantwortlich für Schäden aus der die Nichterfüllung, Leistungsunfähigkeit oder eine Verzögerung aufgrund eines oder mehrerer sogenannter Fälle „höherer Gewalt“ wie Feuer, Erdbeben, Sturm, Naturkatastrophen, Streik, Arbeitsunruhen, zivile Unruhen, Pandemien, Regierungshandlungen, Verzögerung bei der Lieferung von Material oder Vorräten, Terroranschläge, Sabotageakte, usw. Die Parteien werden in einem solchen Fall von ihren Leistungspflichten befreit.

19. Gewährleistung

19.1. Umfang

19.1.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und dass sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

19.1.2. Der AN gewährleistet die vollständige, termingerechte und mängelfreie sowie den Qualitätsanforderungen der AG entsprechende Leistungserbringung. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel hat der AN nach Aufforderung durch die AG unverzüglich und unentgeltlich zu verbessern. Ist der AN mit der Mangelbeseitigung in Verzug, kann die AG den Mangel zu Lasten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Darüber hinaus bleibt das Recht auf Wandlung oder Preisminderung unberührt.

19.1.3. Ergänzend zu den nachstehend getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19.2. Einschränkung

Ist ein Mangel auf vom AG

- 1) zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen,
- 2) erteilte Anweisungen,
- 3) beigestellte Materialien oder
- 4) beigestellte Vorleistungen anderer AN des AG zurückzuführen,

ist der AN von der Gewährleistung hinsichtlich dieses Mangels dann frei, wenn er seiner Prüf- und Warnpflicht nachgekommen ist, insb die vorgesehene schriftliche Mitteilung erstattet hat, und der AG den vorgebrachten Bedenken nicht Rechnung getragen hat.

Die Gewährleistungspflicht des AN wird durch das Bestehen einer Überwachung seitens des AG nicht eingeschränkt.

19.3. Geltendmachung von Mängeln

19.3.1. Der AG hat dem AN Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme gerügt wurden, ehestens nach Bekanntwerden, jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich bekannt zu geben. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 und §378 UGB wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

19.3.2. Treten Mängel innerhalb von sechs Monaten ab vollständiger Übernahme auf, wird vermutet, dass diese Mängel schon zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

19.3.3. Zur Besichtigung oder Behebung der Mängel hat der AG dem AN zu den vereinbarten Terminen den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu ermöglichen.

19.3.4. Den Termin zur Behebung des Mangels hat der AN vorab dem AG anzumelden.

19.4. Gewährleistungsfrist

19.4.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen drei Jahre. Davon ausgenommen sind Dachisolierungen, Eindeckungen, Feuchtigkeitsabdichtungen, für die eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gilt. Im Falle einer Verlängerung der Gewährleistung im Angebot des AN gilt die verlängerte Frist.

19.4.2. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnen die Fristen für jene Teile der Leistung zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung treten.

19.4.3. Wird jedoch durch einen Mangel der vertragsgemäße Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtleistung verhindert, verlängern sich die Fristen für diese Teile oder für die Gesamtleistung um die Zeit der Verhinderung.

19.4.4. Mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist wird der AN aus dem Titel der Gewährleistung frei.

19.5. Rechte aus der Gewährleistung

19.5.1. Der AG darf wegen eines Mangels die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern.

19.5.2. Zunächst kann der AG nur die Verbesserung oder den Austausch der Sache verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den AN, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach dem Ermessen des AG.

19.5.3. Die Verbesserung oder der Austausch ist in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für den AG zu bewirken, wobei die Art der Sache und der mit ihr verfolgte Zweck zu berücksichtigen sind.

19.5.4. Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich (unbehebbarer Mangel!) oder für den AG untunlich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der AN die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den AG mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des AN liegenden Gründen unzumutbar sind.

19.5.5. Wenn zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels eine endgültige Behebung nicht möglich oder für den AG nicht zumutbar ist, kann der AG eine behelfsmäßige Behebung verlangen, der zum geeigneten Zeitpunkt die endgültige folgen muss. In diesem Fall trägt der AN auch die Kosten der vorläufigen Behebung. Durch die behelfsmäßige Behebung tritt eine Hemmung der Gewährleistungsfrist ein.

19.5.6. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

20. Datenschutz

20.1. Datenschutzerklärung

20.1.1. Den Informationspflichten gemäß nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften ist der AG unter anderem auch durch die jederzeit abrufbare Datenschutzerklärung auf seinem Webauftritt unter www.ecoplus.at/datenschutz nachgekommen. Der Vertragspartner bestätigt mit der Abgabe der Buchung, diese abgerufen und gelesen zu haben.

20.1.2. Die vom Vertragspartner bekannte gegebenen personenbezogenen Daten (Name des Ansprechpartners, Anschrift, sonstige Kontaktinformationen, Bankverbindung) werden vom AG zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert und elektronisch verarbeitet werden. Eine Weitergabe an andere Vertragspartner zur Abwicklung des gegenständlichen Vertrages, etwa zur Baustellenkoordination, sowie zur Zahlungsabwicklung und/oder Zustellung kann notwendig sein.

20.2. Verarbeitung personenbezogener Daten

20.2.1. Der AG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

20.2.2. Insbesondere wird der AG die personenbezogenen Daten in Angeboten und sonstigen Mitteilungen des AN im von diesem vorgegebenen Umfang zur Abwicklung des Auftrages und Erfüllung (vor-)vertraglicher Pflichten verarbeiten.

21. Elektronische Signatur

21.1. Elektronische Vergabe

21.1.1. Wird ein (Vergabe-)Verfahren zur Ermittlung des Vertragspartner – egal ob freiwillig oder verpflichtend – elektronisch geführt, müssen die Angebote mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, einem qualifizierten elektronischen Siegel oder einer Amtssignatur gemäß § 19 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes, versehen sein bzw hat die Übermittlung so zu erfolgen, dass die Vollständigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit der Datensätze mit einer Qualität gewährleistet ist, die mit der Qualität einer qualifizierten elektronischen Signatur bzw. eines qualifizierten elektronischen Siegels vergleichbar ist.

21.1.2. Der AN als Bieter angehalten, rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass er über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur verfügt. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Ein Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist.

21.1.3. Das Angebot muss von jenen Personen signiert werden, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können. Zum Beweis der Vertretungsbefugnis ist ein Auszug aus dem Firmenbuch (bzw. ein gleichwertiger Nachweis) vorzulegen. Wird das Angebot nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert, so ist eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung des Angebots vorzulegen. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitgliedern der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.

22. Schlussbestimmungen

22.1. Kommunikation

22.1.1. Jegliche Mitteilung oder andere Kommunikation an den AN, die gemäß diesen AVB zulässig oder erforderlich ist, hat schriftlich, durch persönliche Zustellung oder per E-Mail unter Verwendung der vom AG dem AN genannten Anschrift zu erfolgen.

22.1.2. E-Mail-Korrespondenz erfüllt, sofern nicht anders geregelt, grundsätzlich die Schriftform. Für die Zustellbarkeit an die von AN genannte E-Mail-Adresse hat der AN zu sorgen. E-Mails an diese Adresse gelten jedenfalls als zugegangen, auch wenn sie etwa im Spam-Ordner oder überfüllten Postfach landen.

22.1.3. Der AN ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsadresse oder E-Mail-Adresse dem AG bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

22.1.4. Ebenso ist jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw des Firmenwortlautes, der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen Vertreter sowie die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

22.2. Vertragssprache

Wenn im Vertrag nicht anders festgelegt, ist die Vertragssprache Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache vorzulegen. Fremdsprachige Bescheinigungen sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Benennungen, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

22.3. Streitigkeiten

22.3.1. Leistungsfortsetzung

Streitfälle über die Leistungserbringung berechtigen die Vertragspartner nicht, die ihnen obliegenden Leistungen einzustellen. Die Bestimmungen über den Vertragsrücktritt bleiben unberührt.

22.3.2. Schlichtungsverfahren

Im Sinne einer Streitverhinderung ist vor einer Streiteinlassung ein Schlichtungsverfahren anzustreben (zB Schlichtungsverfahren gemäß ONR 22113).

22.3.3. Schiedsgericht

Sofern sich die Vertragspartner zur Beilegung von Streitigkeiten auf ein Schiedsgericht einigen, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (zB ON-Bauschiedsgericht gemäß ONR 22110 und ONR 22112). Der AG und der AN haben sich vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte zwingend über die Befassung des ON-Bauschiedsgerichts zu verständigen. Gelingt binnen 1 Monat keine Einigung, ist die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte jedenfalls gegeben. Eine Einrede der Unzuständigkeit kann in diesem Fall nicht mehr auf eine mangelnde Befassung des ON-Bauschiedsgerichtes gestützt werden

22.4. Änderungen der AVB/AGB

Der AG behält sich vor, jederzeit die allgemeinen Vertrags- und Geschäftsbedingungen zu ändern, auf aktuelle Gegebenheiten zu aktualisieren und den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Diese Änderungen werden unter www.ecoplus.at/avb veröffentlicht und frei zugänglich gemacht.

22.5. Abtretung

Der AN darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsverhältnis mit AG nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG abtreten, untervergeben oder übertragen.

22.6. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind vorrangig durch rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommen. Dasselbe gilt im Falle von Lücken oder nicht geregelten Angelegenheiten.

22.7. Rechtswahl und Gerichtsstand

Die Auslegung, Deutung und Durchsetzung dieser Geschäftsbedingungen und aller Verträge, die zwischen dem AG und dem AN geschlossen werden, erfolgt in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und Regeln oder Prinzipien, die die Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Staats begründen könnten.

Für den Fall, dass ein Vertragsteil ein ordentliches Gericht anruft, gilt 3100 St. Pölten für allfällige Streitigkeiten aus dem Hauptvertrag oder der gegenständlichen AVB als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

St. Pölten, 14. Mai 2021